

Die Dekolonisierung der 1950er und 1960er Jahre ging an der Bundesrepublik scheinbar spurlos vorüber, hatte Deutschland doch alle seine Besitzungen in Übersee schon nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg verloren. Allerdings wurden Politik und Gesellschaft wiederholt mit Problemen konfrontiert, die das zumeist von Gewalt begleitete Ende der europäischen Kolonialreiche mit sich brachte. Lucas Hardt zeigt am Beispiel des Unabhängigkeitskriegs in Algerien auf, wie Bund und Länder im Spannungsfeld von Ausländer- und Asylrecht, Außenpolitik und wirtschaftlichen Interessen auf die Herausforderung antworteten, die von nordafrikanischen Migranten ausging. Von besonderer Bedeutung waren dabei die deutsch-französischen Beziehungen, die der vielleicht wichtigste Katalysator für die Herausbildung administrativer Verfahrensweisen waren, die Lucas Hardt als „westdeutsches Algerier-Regime“ bezeichnet.

Lucas Hardt

Flüchtlinge, Terroristen, Freiheitskämpfer?

Algerische Migranten und die Bundesrepublik Deutschland 1954 bis 1962

I. Migration zwischen Innen- und Außenpolitik

Die Zuwanderung algerischer Migranten in die Bundesrepublik während des algerischen Unabhängigkeitskriegs von 1954 bis 1962 stellt einen bislang kaum beachteten Aspekt westdeutscher Migrationsgeschichte dar.¹ Dies erscheint auf den ersten Blick durchaus nachvollziehbar. So waren die Algerier nur eine verschwindend kleine Gruppe unter den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländern, deren Gesamtzahl zu Beginn der 1960er Jahre noch bei unter 700.000 lag.² Während die französische Wirtschaft nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs auf den massiven Zustrom von Arbeitskräften aus Italien, Polen und der algerischen Kolonie angewiesen war, spielten ausländische Arbeiter in der Bundesrepublik bis zum Mauerbau 1961 aufgrund der Abwanderung aus der DDR eher eine Nebenrolle.³ Es wird jedoch zu zeigen sein, dass die Präsenz von Algeriern auf westdeutschem Boden zum Ende der 1950er Jahre ungeachtet deren relativ geringer Anzahl zeitweise eine beträchtliche Aufmerksamkeit seitens der Medien sowie der Landes- und Bundespolitik auf sich zog. Auslöser dafür waren die auch in Europa umkämpften Fragen nach der politischen Zukunft Algeriens und der nationalen

¹ Ich danke Sabine Hoscislawski, Dominik Rigoll und Daniel Schönplflug für ihre Unterstützung bei der Ausarbeitung dieses Aufsatzes.

² Vgl. Jochen Oltmer, *Migration im 19. und 20. Jahrhundert*, München 2010, S. 53.

³ Vgl. ders., *Einführung. Migrationsverhältnisse und Migrationsregime nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: Ders./Axel Kreienbrink/Carlos Sanz Díaz (Hrsg.), *Das „Gastarbeiter“-System. Arbeitsmigration und ihre Folgen in der Bundesrepublik Deutschland und Westeuropa*, München 2012, S. 9–21, hier S. 13 f.

Zugehörigkeit von Algeriern, die entsprechend der Kolonialdoktrin *l'Algérie, c'est la France* offiziell als „französische Muslime Algeriens“ galten.

Es wurde bereits an anderer Stelle gezeigt, dass die Situation der Algerier in der Bundesrepublik und der Umgang mit ihnen in entscheidender Weise von den deutsch-französischen Beziehungen abhingen. Damit stand aber auch der algerische Unabhängigkeitskrieg auf der Tagesordnung deutscher Innenpolitik.⁴ Die weitreichendsten Studien dazu hat bislang Mathilde von Bülow vorgelegt, die die westdeutschen Reaktionen auf die algerische Zuwanderung vor dem Hintergrund der politischen Beziehungen zwischen Paris und Bonn umfassend untersucht hat.⁵ Darüber hinausgehend wird in diesem Aufsatz beleuchtet, dass über den Umgang mit Algeriern in der Bundesrepublik zwar durchaus unter einem erheblichen außenpolitischen Druck verhandelt wurde, die Bundesregierung und die betroffenen Landesregierungen diese Frage aber letztendlich mit Blick auf ihre eigenen Wahrnehmungen und Interessen regelten. Nur so sind die besonderen Maßnahmen zu verstehen, die westdeutsche Asylbehörden sowie Polizei- und Grenzbeamte zwischen 1958 und 1962 gegenüber Algeriern zur Anwendung brachten – Maßnahmen, die im Folgenden als „westdeutsches Algerier-Regime“ bezeichnet werden. Dieser Begriff zielt im Anschluss an den Terminus *Migrationsregime*⁶ auf eine institutionelle Ordnung, welche die Definition und Kontrolle einer von der Bundesregierung als potenziell gefährlich eingestuften Personengruppe ermöglichen sollte.

II. Arbeitsmigranten oder Wirtschaftsflüchtlinge? Die algerische Zuwanderung nach Europa im Zeichen der französischen Kolonialherrschaft

Die algerische Migration nach Frankreich setzte in einem größeren Maßstab erst nach dem Ende des Ersten Weltkriegs ein. Gleichwohl hatten bereits der 1830

⁴ Vgl. Patrice G. Poutrus, *Asyl im Kalten Krieg. Eine Parallelgeschichte aus dem geteilten Nachkriegsdeutschland*, in: *Totalitarismus und Demokratie* 2 (2005), S. 273–288, und ders., *Zuflucht im Nachkriegsdeutschland. Politik und Praxis der Flüchtlingsaufnahme in Bundesrepublik und DDR von den späten 1940er Jahren bis zur Grundgesetzänderung im vereinten Deutschland von 1993*, in: Jochen Oltmer (Hrsg.), *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, Berlin/Boston 2015, S. 853–893.

⁵ Unter den Arbeiten Mathilde von Bülows sind zu nennen: *The Foreign Policy of the Federal Republic of Germany, Franco-German Relations and the Algerian War, 1954–62*, Cambridge 2006 (Diss.); *West Germany, Cold War Europe and the Algerian War*, Cambridge 2016; *Hôtes importuns. Des Algériens en République fédérale pendant la guerre d'Algérie (1957–1962)*, in: Jean-Paul Cahn/Bernard Poloni (Hrsg.), *Migrations et identité. L'exemple de l'Allemagne aux XIXe et XXe siècles*, Villeneuve-d'Ascq 2009, S. 119–129, und *Exposing the „Paradoxical Citizenship“. French Authorities' Responses to the Algerian Presence in Federal Germany during the Algerian War, 1954–1962*, in: Martin Thomas (Hrsg.), *The French Colonial Mind*, Bd. 2: *Violence, Military Encounters, and Colonialism*, Lincoln 2011, S. 304–333.

⁶ Jochen Oltmer definierte *Migrationsregime* als „integrierte Gestaltungs- und Handlungsfelder institutioneller Akteure, die einen bestimmten Ausschnitt des Migrationsgeschehens fokussierten, Migrationsbewegungen kanalisiert und die (potenziellen) Migrantinnen und Migranten kategorisierten“; ders., *Einleitung. Staat im Prozess der Aushandlung von Migration*, in: Ders. (Hrsg.), *Handbuch*, S. 1–42, hier S. 21.

begonnene Eroberungskrieg Frankreichs und die umfassenden Landenteignungen in der Kolonie,⁷ die 1848 offiziell in das französische Staatsgebiet inkorporiert wurde, zahlreiche Menschen zur Abwanderung bewogen. Die Geschichte der algerischen Migration während des 19. und 20. Jahrhunderts kann nicht ohne die der französischen Kolonialherrschaft über dieses Land beschrieben und verstanden werden.⁸ Bis zur Unabhängigkeit Algeriens 1962 scheiterten alle ernsthaften Versuche, die darauf zielten, die wirtschaftliche, politische und kulturelle Unterdrückung der indigenen Bevölkerung spürbar zu mildern. Dies lag in erster Linie am Widerstand der großen Minderheit von Algerienfranzosen. Ihr privilegierter Status basierte auf einer rechtlichen Differenzierung zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen,⁹ die Pierre Bourdieu als faktische rassistische Segregation bezeichnet hat.¹⁰ Die institutionalisierte Unterscheidung zwischen vollwertigen *citoyens* und den nur mit minderen politischen Rechten ausgestatteten muslimischen Algeriern als *sujets français* zementierte die subalterne Position der meisten Algerier. Ein enormes Bevölkerungswachstum und mehrere Dürreperioden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts trugen überdies dazu bei, dass immer mehr Menschen Algerien verließen, um anderswo Arbeit und Brot zu finden. Dass das kontinentale Frankreich dabei seit 1918 zur wichtigsten Destination wurde, lag vor allem an den Erfahrungen Hunderttausender algerischer Männer, die im Arbeitsdienst und als Soldaten der französischen Armee gedient hatten, und am enormen Arbeitskräftebedarf, der insbesondere im Bausektor, in den Minen und in der Schwerindustrie herrschte.¹¹

Nach 1945 war die soziale und wirtschaftliche Situation in der wichtigsten französischen Kolonie derart katastrophal, dass die Auswanderung ins „Mutterland“ für einen großen Teil der algerischen Bevölkerung zu einer Überlebensfrage wurde. Von 1947 bis zur Mitte der 1950er Jahre versechsfachte sich die Zahl der in

⁷ Trotz der anderslautenden Sprachregelung damaliger französischer Behörden wird Algerien im Folgenden als Kolonie bezeichnet. Jan C. Jansen hat dazu treffend formuliert, dass es sich um eine Kolonie des französischen Staats handelte, „die sich darüber zu definieren hatte, ihren kolonialen Charakter zu negieren“; ders., Erobern und Erinnern. Symbolpolitik, öffentlicher Raum und französischer Kolonialismus in Algerien 1830–1950, München 2013, S. 467 f.

⁸ Vgl. Emmanuel Blanchard, *Histoire de l’immigration algérienne en France*, Paris 2018.

⁹ Diese Differenzierung sollte in der kolonialen Propaganda den Respekt vor der angeblich arabisch-muslimischen Identität Algeriens suggerieren, da „französische Muslime“ von der vollständigen Anwendung des französischen Zivilrechts ausgenommen waren. Tatsächlich war diese Regelung jedoch eine gezielt eingesetzte Diskriminierung. Es gab kaum Algerier, die gewillt waren, ihren religiösen Status abzulegen, weil sie sich sonst selbst ihres sozialen und kulturellen Umfelds beraubt hätten. Die politische Gleichstellung mit den Algerienfranzosen blieb ihnen in der Folge verwehrt.

¹⁰ Vgl. Pierre Bourdieu, *Sociologie de l’Algérie*, Paris 2010, S. 128. Diese in der heutigen Forschung weitgehend anerkannte These war zum Zeitpunkt der erstmaligen Publikationen des Buchs im Jahr 1958 politisch äußerst brisant.

¹¹ Vgl. Gilbert Meynier, *L’Algérie révélée. La guerre de 1914–1918 et le premier quart du XXe siècle*, Saint-Denis 2015.

Frankreich lebenden Algerier von 50.000 auf etwa 300.000.¹² Die prekäre soziale Lage, in der sie zumeist lebten, war vor allem auf die ungenügende oder gar fehlende Schul- und Berufsausbildung zurückzuführen. Die Zuwanderer aus Algerien versuchten in der Regel, ihre Familien durch Pendelmigration zu unterstützen, und sie nahmen im Vergleich zu ausländischen Arbeitern, deren Status in den meisten Fällen von einem zwischenstaatlichen Anwerbeabkommen geregelt wurde, überdurchschnittlich oft schlecht bezahlte und gefährliche Jobs an. Sie lebten meist in provisorischen Unterkünften wie Barackensiedlungen, Wohnheimen oder Arbeiterherbergen und wurden in den Medien häufig zur Zielscheibe einer umfassenden Stigmatisierung kolonialistischen Typs.

Offiziell galten Algerier, die ihren Wohnsitz im europäischen Teil Frankreichs hatten, seit 1946 zwar als vollwertige französische Staatsbürger, de facto führten sie ein Leben als Bürger zweiter Klasse. Die andauernde und kaum verhohlene Diskriminierung hatte der algerischen Unabhängigkeitsbewegung um Messali Hadj trotz massiver Repressionen bereits seit den 1930er Jahren regen Zulauf verschafft. Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs erlebte die Bewegung unter dem Namen *Mouvement pour le triomphe des libertés démocratiques* (MTLD) auf beiden Seiten des Mittelmeers ihren Durchbruch. Sowohl in Frankreich als auch in Algerien konnte die Partei Tausende mobilisieren, um mit Demonstrationen oder Streiks die algerische Unabhängigkeit zu fordern. Aus Sicht der Regierung in Paris entwickelte sich der MTLD neben der Kommunistischen Partei Frankreichs zu einem der wichtigsten Faktoren innenpolitischer Bedrohung.¹³

Nach der Spaltung des MTLD im Laufe des Jahrs 1954 löste eine Gruppe algerischer Untergrundaktivisten unter dem Namen *Front de Libération Nationale* (FLN) mit einer Serie von Anschlägen am 1. November den algerischen Unabhängigkeitskrieg aus. Vor allem aufgrund seiner frühen militärischen und diplomatischen Erfolge entwickelte sich der FLN schnell von einer Splittergruppe zur wichtigsten Führungskraft des Unabhängigkeitskriegs. Bis zum Ende wurde ihm diese Position jedoch von den im *Mouvement National Algérien* (MNA) versammelten Getreuen Messali Hadjs streitig gemacht. Die beiden Gruppierungen lieferten sich einen erbitterten Kampf, der häufig als inneralgerischer Krieg im Krieg bezeichnet wurde und der allein im französischen „Mutterland“ seit 1956 über 4.000 Algerier das Leben kostete.¹⁴

Aller Repression zum Trotz versuchten sowohl der FLN als auch der MNA, die algerische Bevölkerung auf beiden Seiten des Mittelmeers für ihre Zwecke zu mobilisieren. In der Manier zweier algerischer Staaten im Wartestand hielten sie alle Algerier dazu an, regelmäßige Geld beziehungsweise eine Revolutionssteuer zu

¹² Vgl. Emmanuel Blanchard, Un „deuxième âge“ de l’émigration en France?, in: Abderrahmane Bouchène u. a. (Hrsg.), *Histoire de l’Algérie à la période coloniale, 1830–1962*, Paris 2012, S. 589–595, hier S. 594.

¹³ Vgl. Benjamin Stora, *Messali Hadj*, Paris 2004; Omar Carlier, *Entre nation et jihad. Histoire sociale des radicalismes algériens*, Paris 1995, und Jacques Simon, *Le MTLD. Le Mouvement pour le triomphe des libertés démocratiques, 1947–1954*, Paris 2003.

¹⁴ Vgl. Benjamin Stora, *Ils venaient d’Algérie. L’immigration algérienne en France (1912–1992)*, Paris 1992, S. 186.

zahlen und sich ihrer jeweiligen Rechtsprechung zu beugen. Aufgrund dieses Anspruchs gerieten wiederum alle Algerier schnell in den Generalverdacht, algerische Separatisten aktiv zu unterstützen. In der Folge trat der brutale Grundzug der kolonialen Herrschaft in Algerien vor allem in Form von kollektiven Erschießungen, Umsiedlungen und Internierungen offen zu Tage. Dabei sollte das Wort Krieg explizit vermieden werden, da es sich nach französischer Staatsräson um eine innere Angelegenheit handelte. Zum Kampf gegen die wahlweise als Rebellen oder Terroristen bezeichneten Aktivisten der Unabhängigkeitsbewegung verabschiedeten Parlament und Regierung mehrere Sondergesetze, die den Spielraum der Exekutive sukzessive vergrößerten und die Bürgerrechte im Gegenzug einschränkten.¹⁵ Auch im europäischen Teil Frankreichs kam es nach massenhaften Schikanen und Verhaftungen von Algeriern zur Einrichtung spezieller Internierungslager für verdächtige Algerier, sowie zu mehreren Fällen von Folter und Mord durch die französische Polizei und Gendarmerie.¹⁶ Mit Blick auf diese Entwicklung hat der Historiker Emmanuel Blanchard die Phase zwischen 1958 und 1962 in Frankreich zu Recht als Jahre des Polizeistaats bezeichnet.¹⁷

Aufgrund der andauernden Unterdrückung und Gewalt, die Algerier in Frankreich sowohl von staatlichen Sicherheitskräften aber auch von Aktivisten der Untergrundorganisationen befürchten mussten, wurde der Alltag in Frankreich für viele von ihnen unerträglich. So entschieden sich seit Ende des Jahrs 1958 immer mehr Algerier dafür, ihren Lebensmittelpunkt in die Bundesrepublik zu verlagern. In kürzester Zeit entwickelte sich Westdeutschland zum wichtigsten Zufluchtsgebiet für Algerier in Europa während des Unabhängigkeitskriegs.¹⁸

III. Muslime bitte abweisen! Einreisebedingungen für Algerier in Belgien, Luxemburg und der Schweiz

Die Bundesrepublik war als Rückzugsgebiet schon wegen der besonders schwierigen Einreisebedingungen attraktiv, die in den anderen Nachbarstaaten Frankreichs speziell für sogenannte muslimische Franzosen herrschten. Dabei nahm Luxemburg die mit Abstand härteste Haltung gegenüber Algeriern ein. Da man ein Übergreifen des „muslimischen Terrorismus“ auf das eigene Territorium befürchtete, verhängte das Justizministerium im Mai 1958 für alle Algerier inoffiziell ein Aufenthaltsverbot. In einer entsprechenden Anweisung an die Polizei und Gendarmerie des Lands hieß es:

¹⁵ Vgl. Pierre Vidal-Naquet, *La torture dans la République. Essai d'histoire et de politique contemporaines (1954–1962)*, Paris 1998.

¹⁶ Den traurigen Höhepunkt dieser Entwicklung stellte das Vorgehen der Pariser Polizei gegen friedlich demonstrierende Algerier am 17.10.1961 dar; vgl. Jim House/Neil MacMaster, Paris 1961. *Les Algériens, la terreur d'État et la mémoire*, Paris 2008. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Erforschung der Repressionen gegenüber Algeriern im französischen „Mutterland“ bis heute einige große Lücken aufweist.

¹⁷ Vgl. Emmanuel Blanchard, *La police parisienne et les Algériens. 1945–1962*, Paris 2011, S. 332.

¹⁸ Vgl. von Bülow, *West Germany*, S. 392.

„Das generelle Verhalten der Algerier, die sich auf dem Territorium des Großherzogtums aufhalten, sowie die Zunahme der subversiven und terroristischen Aktivitäten der Muslime in Frankreich, welche die Grenzen zu überschreiten drohen, zwingen uns dazu, diesen Unerwünschten den Zugang zu unserem Territorium rigoros zu verbieten. In Zukunft müssen diese Ausländer ebenso an den Grenzen als auch im Inland zurückgedrängt werden[,] und zwar auch, wenn sie im Besitz eines gültigen französischen Reisepasses sind.“¹⁹

Dieses vom luxemburgischen Justizminister persönlich angeordnete Vorgehen wies den Algeriern auch im Großherzogtum einen Sonderstatus zu, obwohl sie eigentlich als französische Staatsbürger zu gelten hatten. Das französische Außenministerium beschwerte sich bereits im Juli über die in der Praxis allzu offensichtliche Diskriminierung der „aus Algerien stammenden französischen Muslime“ an der französisch-luxemburgischen Grenze.²⁰ Die luxemburgische Regierung reagierte darauf mit einem offiziellen Dementi, ließ die genannte Direktive jedoch unangetastet. Im April 1959 erinnerte das luxemburgische Justizministerium den Chef der Gendarmerie nochmals daran, dass Algerier sich nur mit einer Sondererlaubnis in Luxemburg aufhalten dürften und selbst mit einem französischen Pass des Lands verwiesen werden müssten. Zur Begründung hieß es: „Wir können in unserem Land nicht den Aufenthalt oder die Präsenz von Personen dulden, die hier unter Rückgriff auf terroristische Methoden unweigerlich ihre Auseinandersetzungen austragen werden.“²¹ Daher konnte Luxemburg für Algerier aus Frankreich spätestens seit 1958 kaum noch ein Ort der Zuflucht sein.

In Belgien stellte sich die Situation ähnlich dar. Aufgrund der Terrorgefahr, mit der Algerier auch hier assoziiert wurden, durfte die dortige Ausländerpolizei seit Oktober 1957 nicht mehr alleine über die Visumsanträge von Algeriern entscheiden, sondern musste den Staatsschutz in das Prüfungsverfahren einbeziehen. Angesichts der angeblich subversiven Aktivitäten von Algeriern sollten die Sicherheitsbeamten fortan alle bearbeiteten Anträge, die Algerier betrafen, automatisch zur Einsicht erhalten. Außerdem beschloss die Regierung, die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an Algerier generell zu unterbinden – mit der Ausnahme von Arbeit in den Kohlebergwerken.²² Zu diesen seit Ende 1957 stark erschwerten Einreisebedingungen kam, dass Algerier in Belgien auch keinerlei Aussicht auf

¹⁹ Archives Nationales du Luxembourg, Fonds Affaires Etrangères (künftig: ANL-AE), 16376, Justizminister, Victor Bodson an Chef der Gendarmerie und Direktor der Polizei Luxemburgs, in Kopie an Herrn Außenminister, Herrn Arbeitsminister und Herrn Generalstaatsanwalt, 6.5.1958. Dieses und das folgende Zitat sind Übersetzungen des Autors.

²⁰ ANL-AE, 16376, Außenminister Frankreichs, Direktion der administrativen und sozialen Angelegenheiten am 2.7.1958, angehängt an Brief des luxemburgischen Botschafters in Paris an luxemburgischen Außenminister, 7.7.1958.

²¹ ANL-AE, 16376, Justizminister, Paul Elvinger, an Chef der luxemburgischen Gendarmerie, in Kopie an Herrn Außenminister, Herrn Arbeitsminister, Herrn Generalstaatsanwalt und Direktor der Polizei, 19.4.1959.

²² Vgl. Jenny Pleinen, Die Migrationsregime Belgiens und der Bundesrepublik seit dem Zweiten Weltkrieg. Eine Kollektivbiographie, unveröffentlichte Diss., Trier 2011, S. 79 f. Die Arbeit erschien 2012 unter demselben Titel bei Wallstein/Göttingen.

politisches Asyl hatten. Auf eine diesbezügliche Anfrage der westdeutschen Botschaft legte der Chef der belgischen Fremdenpolizei dar, dass seine Regierung größten Wert darauf lege, die freundschaftlichen Beziehungen zu Frankreich aufrecht zu erhalten, und daher Algeriern kein Asylrecht gewähren würde.²³

Nicht zuletzt aufgrund der Befürchtung, dass jeder Machtverlust Frankreichs in Algerien auch die Position Belgiens im Kongo schwächen könne, stand die Haltung der belgischen Regierung unter Paul-Henri Spaak in der Algerienfrage bis 1960 ganz im Zeichen kolonialer Solidarität.²⁴ So ist auch zu erklären, dass sich die Zahl der Algerier in Belgien während des Unabhängigkeitskriegs kaum veränderte. Einer in der Zeitschrift *Études sociales nord-africaines* veröffentlichten Studie zufolge lebten 1955 etwa 2.000 „Nordafrikaner“ in Belgien.²⁵ Vier Jahre später hatte das belgische Justizministerium nach Angaben der beiden Journalisten Jean L. Doneux und Hugues Le Paige 1.834 Algerier im Königreich registriert.²⁶ Wie viele Algerier sich ohne Kenntnis der staatlichen Sicherheitsorgane in Belgien aufhielten, muss Spekulation bleiben.²⁷

Die Schweiz spielte unter den Nachbarländern Frankreichs während des algerischen Unabhängigkeitskriegs aus zwei Gründen eine besondere Rolle: Aufgrund ihrer langjährigen Tradition als international anerkannte neutrale Vermittlerin war die Präsenz des FLN vor Ort von besonders großer Bedeutung. Abgesehen davon war die Alpenrepublik der einzige Anrainerstaat Frankreichs, in dem der Algerienkrieg zumindest kurzzeitig zu einem Thema von nationaler Tragweite wurde. Der Skandal um den Staatsanwalt René Dubois, der auf Betreiben des französischen Geheimdiensts Telefongespräche der ägyptischen Botschaft abhören ließ und sich nach dem Auffliegen dieser Aktion am 23. März 1957 das Leben nahm, brachte das ganze Land in Aufruhr. Mehrere Wochen lang schlug die schweizerische Presse deutliche antifranzösische Töne an.²⁸

Nach der sogenannten *Affaire Dubois* stellte die Schweiz ihre Zusammenarbeit mit den französischen Geheimdiensten für mehrere Monate ein. Damien Carron zufolge konnten Algerier dadurch von einem gestiegenen Wohlwollen einiger schweizerischer Behörden profitieren.²⁹ Dennoch blieb die Position der Schweiz gegenüber Algeriern Anfang 1958 und darüber hinaus prekär. So stieg die Ablehnung im Zuge einer breit geführten Debatte über das „Problem der ausländischen

²³ Bundesarchiv Koblenz (künftig: BArch Koblenz), B 106/5350, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel an das Auswärtige Amt, 22.9.1958.

²⁴ Vgl. Dominique Masset, *Une affaire intérieure française? La Belgique et la guerre d'Algérie, 1954–1956*, Louvain-la-Neuve 1988, S. 26–32.

²⁵ Vgl. Charles Decker, *Les Algériens en Belgique*, in: *Études sociales nord-africaines* 47 (1955), S. 12.

²⁶ Vgl. Jean L. Doneux/Hugues Le Paige, *Le front du Nord. Des Belges dans la guerre d'Algérie, 1954–1962*, Brüssel 1992, S. 35.

²⁷ Die Zahl der in Belgien lebenden Algerier wurde, laut von Bülow, *West Germany*, S. 192, während des Algerienkriegs nie auf mehr als 4.000 geschätzt.

²⁸ Vgl. Damien Carron, *La Suisse et la guerre d'indépendance algérienne. 1954–1962*, Lausanne 2013, S. 182.

²⁹ Vgl. ebenda, S. 196 f.

Arbeiter“ wieder deutlich an.³⁰ Zudem konnten Algerier in der Schweiz nur provisorische Aufenthaltspapiere bekommen,³¹ die ähnlich der späteren Regelung in der Bundesrepublik eine offizielle Anerkennung als Asylanten aus Rücksicht auf Frankreich vermeiden sollte.³²

Dass man in der Schweiz trotz dieser im Vergleich zu Luxemburg und Belgien relativ guten Aufnahmebedingungen von 1957 bis zum Ende des Kriegs offiziell kaum mehr als 200 algerische Arbeitskräfte und Studierende zählte,³³ ist vor allem drei Faktoren geschuldet: Erstens waren die Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten für Algerier in der Schweiz deutlich schlechter als in der Bundesrepublik. Zweitens erhielten die Mitglieder des FLN im Mai 1960 die Anweisung, sämtliche Aktivitäten in der Schweiz einzustellen, um den Status der Organisation in einem so wichtigen Vermittler-Land nicht zu gefährden.³⁴ Vermutlich entscheidend war jedoch, drittens, dass eine schnelle und unbemerkte Überquerung der französischen Staatsgrenze in Richtung Schweiz für die meisten Algerier deutlich schwieriger und aufwändiger war, als ein Grenzübertritt in die Bundesrepublik. Neben den Großräumen Paris und Lyon gehörten die beiden unmittelbar an Westdeutschland, Belgien und Luxemburg angrenzenden Regionen Lothringen und der Nord-Pas-de-Calais zu den mit Abstand wichtigsten Anlaufgebieten der algerischen Migration in Frankreich.³⁵ Von dort aus konnte das französische Staatsgebiet vergleichsweise unkompliziert verlassen werden. Was die Schweiz – und ebenso Italien und Spanien – betrifft, stellten die Berge für die Migranten ein lästiges Hindernis dar. Ferner grenzte keine der größeren Anlaufregionen algerischer Migranten unmittelbar an eine der drei südlichen Staatsgrenzen Frankreichs.

IV. Dimensionen der algerischen Migration: Flucht, politischer Aktivismus, Arbeitssuche

In der Forschung besteht heute kein Zweifel daran, dass eine Mehrheit der Algerier, die in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre in die Bundesrepublik kam, dies aus Gründen tat, die mit dem Kolonialkrieg zusammenhingen. Diese Beobachtung führte jedoch oft zu der irreführenden Darstellung der Migranten als politisch interessierte und aktive Akteure. Ein Grund für diese Kategorisierung ist

³⁰ Ebenda, S. 272.

³¹ Vgl. ebenda, S. 354 f.

³² Auch hier fand ein Austausch zwischen den westdeutschen und den schweizerischen Behörden statt, wie man in Bezug auf die Algerier mit der Frage des Asyls umgehen sollte; BArch Koblenz, B 106/5350, Bundesministerium des Innern: Hausruf 5741, 28.11.1958.

³³ Vgl. Carron, Suisse, S. 357. Schätzungen, die von 500 bis 800 Algeriern in der Schweiz ausgingen, führte von Bülow, West Germany, S. 192, an.

³⁴ Vgl. Carron, Suisse, S. 346 f.

³⁵ Etwa ein Jahr vor dem Beginn des algerischen Unabhängigkeitskriegs lebten allein in den beiden nahe der deutschen Grenze gelegenen Départements Moselle und Meurthe-et-Moselle nach offiziellen Angaben rund 26.000 Algerier; Archiv des Départements Moselle, 297 W 65, Direktion der Dienste für Algerien und Überseedepartements: Zensuserhebung der aus Algerien stammenden französischen Muslime, die in der Metropole wohnen, undatiert, S. 3 f.; Angaben für Anfang September 1953.

zweifellos die massive Verbreitung dieser Sichtweise sowohl durch algerische Separatisten als auch durch Anhänger der *Algérie française*, deren Auseinandersetzungen sich in erster Linie um die politische Gefolgschaft aller Algerier drehten. Eine solche Perspektive hat mit den Lebensrealitäten von Migranten jedoch nur wenig gemein.

Dass Menschen nach dem Muster der *Rational-Choice-Theorie*, also nach einer aufgeklärten Abwägung von persönlichem Aufwand und Ertrag zu Migranten wurden,³⁶ ist historisch gesehen eher ein Ausnahmefall. Bezüglich der Algerier könnte dies noch am ehesten auf die Aktivisten von MNA und FLN zutreffen, wobei auch hier neben der politischen Gesinnung andere Gründe die Entscheidung beeinflusst haben könnten, den Interessen der jeweiligen Untergrundorganisation im europäischen Ausland zu dienen.

In der Regel spielen bei Migrationsentscheidungen mehrere, gleichzeitig wirkende soziale Faktoren – Jochen Oltmer spricht von „multiplen Antrieben“ – eine Rolle.³⁷ Die Betroffenen machen sich den jeweiligen Einfluss dieser Faktoren, wenn überhaupt, erst im Nachhinein bewusst, so dass deren historisches Gewicht nicht exakt rekonstruiert werden kann. Bezüglich der algerischen Migration in die Bundesrepublik zwischen 1958 und 1962 können mindestens drei verschiedene Triebkräfte identifiziert werden, die oft parallel zueinander wirksam wurden:

Erstens konnten politische Beweggründe durchaus eine wichtige Rolle spielen. Dazu gehörten etwa die Übernahme einer Funktion in den Netzwerken von FLN und MNA in der Bundesrepublik oder die Absicht, die Befreiungsarmee in Nordafrika zu verstärken und zur Umgehung der französischen Kontrollen von einem deutschen Flughafen aus nach Tunesien oder Marokko zu gelangen. Den meisten Algeriern, die sich vom europäischen Boden aus der algerischen Befreiungsarmee (*Armée de libération nationale*, ALN) anschließen wollten, diente das FLN-Büro in der tunesischen Botschaft in Bad Godesberg als erste Anlaufstation. Der Chef des Büros, Hafid Keramane, überprüfte die Antragsteller und besorgte ihnen gegebenenfalls für die Reise einen tunesischen Pass und ein Flugticket nach Tunis oder Rabat. Der Chef der *Fédération de France* des FLN, Omar Boudaoud, schrieb in seinen Memoiren, dass die Aktivisten in der Regel nicht länger als einen Monat im Raum Köln/Bonn auf ihren Flug warten mussten.³⁸

Spätestens seit Oktober 1958, als das italienische Konsulat in Bern keine Transitvisa mehr für Algerier ausstellte und Algerier an der schweizerisch-italienischen Grenze trotz gültiger französischer Reispässe ohne Begründung abgewiesen wurden,³⁹ führte der Weg nach Nordafrika für Anhänger des FLN meist entweder

³⁶ Eine solche Theorie der Migration hat etwa der Soziologe Hartmut Esser vorgelegt. Die Darlegung seiner Position vgl. bei Petrus Han, *Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven*, Stuttgart 2000, S. 63–69.

³⁷ Jochen Oltmer, *Einführung. Europäische Migrationsverhältnisse und Migrationsregime in der Neuzeit*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), S. 5–27, hier S. 11. Vgl. auch Philipp Ther, *Die Außenseiter. Flucht, Flüchtlinge und Integration im modernen Europa*, Berlin 2018, S. 13.

³⁸ Vgl. Omar Boudaoud, *Du PPA au FLN. Mémoires d'un combattant*, Alger 2007, S. 118 f.

³⁹ Vgl. Carron, *Suisse*, S. 355 f.

über Spanien oder über die Hauptstadt der Bundesrepublik.⁴⁰ Aufgrund ihrer besseren Erreichbarkeit und der höheren Durchlässigkeit der deutsch-französischen Grenze wählte die große Mehrheit die zweite Option.

Allerdings dürfen die zum Teil spektakulären Aktivitäten von FLN-Aktivisten in der Bundesrepublik nicht dazu verleiten, den Einfluss jener Untergrundorganisation auf Algerier zu überschätzen.⁴¹ Nicht nur in Frankreich, sondern auch in der Bundesrepublik war die Selbstinszenierung des FLN als alleiniger legitimer politischer Vertreter aller Algerier ein wichtiger Teil der Propaganda.⁴² Vor allem hinsichtlich der prekären sozialen Lage der meisten Algerier ist davon auszugehen, dass sich viele von ihnen in der Bundesrepublik vor den Aktivisten des FLN verborgen und sich deren direktem Zugriff entzogen.

Zweitens setzten sich viele Algerier auch deshalb in die Bundesrepublik ab, weil sie aufgrund ihrer Gesinnung oder ihrer Ablehnung, eine bestimmte politische Position zu vertreten, auf der Flucht waren; sie befanden sich also in einer akuten Notsituation. Es ist davon auszugehen, dass seit Ende des Jahres 1957 immer mehr in Frankreich lebende Algerier glaubten, der polizeilichen Verfolgung, dem Dienst in der französischen Armee oder den Nachstellungen algerischer Nationalisten nur im Ausland entgehen zu können. Zwei Beispiele können dies verdeutlichen: Der in Jeumont im Département Nord wohnhafte Ahmed Gouchiche floh im September 1958 vor dem MNA bis nach West-Berlin und versuchte dort, in einer französischen Kaserne Arbeit zu finden. Die Militärs hatten jedoch keinerlei Verwendung für ihn und rieten ihm, bei den französischen Streitkräften im Saarland anzuheuern, was Gouchiche dann auch tat.⁴³ Tayeb M., der in Paris auf einem Internat die Abiturprüfungen abgelegt hatte, flüchtete 1959 ins Saarland, um seinen Wehrdienst nicht antreten zu müssen. Die deutsche Polizei griff ihn ohne Reisepass zwischen Nancy und Saarbrücken in einem Zug auf, und er konn-

⁴⁰ Vgl. Ali Haroun, *La 7e wilaya. La guerre du FLN en France, 1954–1962*, Paris 2012, S. 87–89. Über die Position Italiens zum Algerienkrieg ist bislang nur wenig bekannt. Lediglich ein Aufsatz des Zeitgenossen Romain Rainero hat sich bislang diesem Thema gewidmet und eine grobe Einteilung der Entwicklung der öffentlichen Meinung in Italien zum Algerienkrieg vorgenommen. Die Präsenz von Algeriern in Italien erwähnte er lediglich mit einem Satz, der sich auf die FLN-Delegation in Rom unter der Leitung von Boulharouf bezog; vgl. Romain Rainero, *L'Italie entre amitié française et solidarité algérienne*, in: Jean-Pierre Rioux (Hrsg.), *La guerre d'Algérie et les Français. Colloque de l'Institut d'histoire du temps présent*, Paris 1990, S. 389–396.

⁴¹ Sicherlich stark übertrieben ist die kommentarlos übernommene Behauptung Omar Boudaouds, der FLN habe alle Algerier in der Bundesrepublik kontrolliert; vgl. von Bülow, *West Germany*, S. 208.

⁴² So beharrte etwa ein ehemals führender Kader des FLN im Saarland gegenüber dem Autor darauf, dass sich dort während des Algerienkriegs stets ungefähr 200 Algerier aufgehalten hätten, während das Landeskriminalamt in Saarbrücken im Herbst 1958 bereits über 700 registrierte; vgl. Interview des Autors mit Abdelhamid M. in Aïn Benian 2014. Des Weiteren: BArch Koblenz, B 106/15779, Landeskriminalamt Saarbrücken: Erfassung der im Saarland aufhaltenden Algerier, 17.11.1958.

⁴³ Service historique de l'Armée de Terre (künftig: SHAT), 2007 ZM 1/209 690, Befehlshaber des Feldjägerpostens 4 Souillot an Staffelführer und Befehlshaber der Gendarmerieeinheit im Saarland: Bericht über die Aktivitäten der Nordafrikaner, 19.1.1959.

te seiner Verhaftung am Saarbrücker Hauptbahnhof nur aufgrund der lautstarken Proteste seiner saarländischen Kontaktperson entgehen.⁴⁴ Dieser Fall verdeutlicht, dass eine erfolgreiche Flucht oftmals nicht nur von der Motivation und dem Glück der Betroffenen, sondern auch von ökonomischen und sozialen Ressourcen abhängig war.

Drittens schließlich konnte die Verlegung des Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes auf deutschsprachiges Gebiet auch auf unpolitischen Motiven wie der Arbeitssuche beruhen.⁴⁵ Wie schon vor der Jahreswende 1957/58 sind auch für die Zeit danach Fälle von Algeriern überliefert, bei denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik scheinbar keinen direkten Bezug zum Unabhängigkeitskrieg hatte. Claus Leggewie hat diese als „ganz ‚unpolitische‘ Flüchtlinge“ bezeichnet, die aufgrund der Wirtschaftslage gute Chancen gehabt hätten, in Westdeutschland Arbeit zu finden.⁴⁶ Ein Beispiel dafür ist der im September 1958 von der Gendarmerie in Moselle kontrollierte Moussa Larch. Als 28-Jähriger war er 1943 aus der Region von Orléansville zunächst nach Bordeaux gekommen und 1956 nach Sarreguemines gezogen. Dort hatte er für kurze Zeit eine Unterkunft bei einem algerischen Hotelier gefunden, der jedoch im November 1957 aufgrund eines Haftbefehls des Militärtribunals in Algier festgenommen wurde und sein Hotel schließen musste. Aus diesem Grund und weil er den Behörden durch häufige Ortswechsel auffiel, galt Larch der Gendarmerie als verdächtig. Die Ermittlungen gegen ihn ergaben jedoch keinerlei Hinweise auf politische Aktivitäten. Vielmehr legte eine Übersicht über seine zuletzt abgeschlossenen Arbeitsverträge den Schluss nahe, dass die mangelnde Sesshaftigkeit des Algeriers allein dem Problem geschuldet war, dass er keine dauerhafte Anstellung finden konnte.⁴⁷ An dieser Stelle erscheint die Bundesrepublik weder als Zufluchtsort eines politisch Verfolgten, noch als potenzielles Operationsgebiet algerischer Nationalisten. Für Moussa Larch war das Saarland im Frühling 1958 lediglich eine von mehreren Stationen bei der Arbeitssuche im lothringischen Grenzgebiet.

⁴⁴ Interview des Autors mit Tayeb M. in Algier am 2014, S. 17 f., S. 29 und S. 58 f.

⁴⁵ Yves Frey hat die Arbeitssuche algerischer Migranten neben der Flucht vor Repressionen durch den FLN als entscheidenden Grund für die Grenzübertretung der meisten Algerier ausgemacht; vgl. ders., *La guerre d'Algérie en Alsace. Enquête sur les combattants de l'ombre 1945–1965*, Straßburg 2013, S. 128–130. Zu diesem Fehlschluss trug sehr wahrscheinlich bei, dass sich seine Analyse fast ausschließlich auf Berichte des französischen Inlandsgeheimdienstes „Renseignements Généraux“ stützt, der die Konsequenzen der polizeilichen Repressionen gegenüber Algeriern kaum oder gar nicht beachtete; vgl. ebenda, S. 12–14.

⁴⁶ Claus Leggewie, *Kofferträger. Das Algerien-Projekt der Linken im Adenauer-Deutschland*, Berlin 1984, S. 42.

⁴⁷ Demnach hatte Moussa Larch zunächst von März 1957 bis April 1958 bei einem Bauunternehmen in Sarreguemines gearbeitet und dann vom 22.4. bis zum 19.5. des gleichen Jahrs bei einem saarländischen Unternehmen in Hannweiler. Zwischen dem 21.8. und dem 3.9. hatte er sein Geld bei einem Bauunternehmen in Rohrbach-lès-Bitche verdient. Zuletzt stellte ihn eine Holzverarbeitungsfirma ein, die sich wiederum in Sarreguemines befand; SHAT, 2007 ZM 1/135 734, Bericht des Staffelchefs Gauroy, Befehlshaber der Kompanie der Gendarmerie in Moselle, 26.9.1958.

Es ist davon auszugehen, dass nur sehr wenige Algerier Frankreich wegen eines einzigen Motivs in Richtung Saarland beziehungsweise Bundesrepublik verließen. Die Grenzen verschwimmen etwa in solchen Fällen, in denen Algerier aufgrund ihrer Mitgliedschaft in FLN oder MNA nach Westdeutschland flohen, dort eine Funktion in einer der beiden Organisationen übernahmen und anschließend versuchten, Arbeit zu finden. Das war in der Regel schon deshalb notwendig, weil FLN und MNA nur wenigen ausgewählten Kadern oder Studenten ein festes Gehalt zahlten. Insofern soll und kann die hier entwickelte Trias von politischem Aktivismus, Flucht und Arbeitssuche keineswegs als Klassifizierungsmuster für algerische Migranten dienen.

V. „Französische Muslime“ in westdeutschen Köpfen und Statistiken

Bis heute liegen keine verlässlichen Zahlen über die Zahl algerischer Migranten vor, die sich während des Unabhängigkeitskriegs in der Bundesrepublik aufhielten. Jede Arbeit, die sich mit Algeriern zwischen 1945 und 1962 auseinandersetzt, ist mit dem Umstand konfrontiert, dass sie in den meisten der damals in Frankreich und anderswo angefertigten Statistiken als Franzosen geführt und nicht als *groupe à part* erfasst wurden.⁴⁸ Nicht nur aus diesem Grund sind genaue Zahlenangaben für Historiker schwierig. Es kommt hinzu, dass viele Algerier Angst vor Abschiebung hatten und den Kontakt mit den Repräsentanten des Staats auch außerhalb Frankreichs generell mieden. Schließlich müssen auch jene Algerier bedacht werden, die sich in der Bundesrepublik einen falschen tunesischen oder marokkanischen Ausweis beschafften und in den Statistiken entsprechend vermerkt wurden.

Angesichts dieser schwierigen Ausgangslage kann es kaum überraschen, dass in den Quellen die Zahlen über Algerier in der Bundesrepublik zum Teil weit auseinandergehen. So nahmen etwa der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz 1959 an, dass sich etwa 2.000 Algerier in Westdeutschland aufhielten, wohingegen der Präsident der vom FLN kontrollierten provisorischen Regierung Algeriens, Ferhat Abbas, von 3.000 sprach.⁴⁹ Das BKA hielt diese Einschätzung, die sich weitgehend mit der der Französischen Streitkräfte in der Bundesrepublik (*Forces françaises en Allemagne*, FFA) deckte,⁵⁰ für rea-

⁴⁸ Wenn die Behörden in Frankreich statistische Erhebungen über Algerier anstellten, wurden diese in der Regel dem nicht weiter spezifizierten Kollektiv der „Nordafrikaner“ zugerechnet.

⁴⁹ BArch Koblenz, B 106/200 199, Bericht des Bundeskriminalamts vom 19.9.1959: Die Aktivität der Algerier in der Bundesrepublik, S. 20.

⁵⁰ Im Mai 1960 vermutete der Oberbefehlshaber der FFA, dass sich in der Bundesrepublik zwischen 2.000 und 3.000 Algerier aufhalten würden, und bezeichnete eine Schätzung der „Badischen Neuesten Nachrichten“ in Höhe von 3.500 als übertrieben; SHAT, 10 T 550, Bericht des Armeegenerals Allard, Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in der Bundesrepublik an Herrn Verteidigungsminister, Generalstab der Armee, 2ème Bureau, 2.5.1960, S. 3 f.

listisch.⁵¹ Das Landeskriminalamt des Saarlands ging dagegen Mitte 1959 davon aus, dass sich allein im Saarland 2.000 bis 4.000 Algerier aufhielten.⁵²

Diese unterschiedlichen Schätzungen blieben auch für die Forschung nicht ohne Folgen. Claus Leggewie vermutete, dass Ende der 1950er Jahre zwischen 4.000 und 6.000 Algerier in der Bundesrepublik gelebt hätten.⁵³ Alexander Clarkson nannte sogar die Zahl von bis zu 10.000.⁵⁴ Demgegenüber erscheinen die Schätzungen von Jean-Paul Cahn, Klaus-Jürgen Müller⁵⁵ und Mathilde von Bülow mit Blick auf ihre differenzierteren Quellenanalysen glaubwürdiger zu sein: Daraus ergibt sich, dass sich zwischen 1958 und 1962 nicht mehr als 3.000 bis 4.000 Algerier in der Bundesrepublik befunden haben.

Die Quellen und Forschungsarbeiten über Algerier, die sich während des Algerienkriegs in der Bundesrepublik aufhielten, stimmen zumindest darin überein, dass die Zahl der Algerier in Westdeutschland seit 1958 deutlich zunahm,⁵⁶ die meisten von ihnen sich im grenznahen Saarland aufhielten und ihnen im Zuge der eskalierenden Auseinandersetzungen um die algerische Unabhängigkeit eine wachsende Aufmerksamkeit zu Teil wurde. Letzteres ist vor allem auf drei Entwicklungen zurückzuführen: Erstens nahm die Sichtbarkeit der Aktivitäten algerischer Nationalisten in der Bundesrepublik in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre deutlich zu. Bereits seit 1955 waren sowohl Aktivisten des FLN als auch des MNA in mehreren Städten der Bundesrepublik und im Saarland aktiv, verhielten sich dort jedoch weitgehend unauffällig. Am 28. September 1956 explodierte dann eine Bombe im Büro des Hamburger Waffenhändlers Otto Schlüter, der im Verdacht stand, Waffen an den FLN zu liefern. Bei diesem Anschlag, den vermutlich der französische Geheimdienst durchgeführt hatte, kam ein Mitarbeiter Schlüters ums Leben.⁵⁷ Weniger als ein Jahr später, am 3. Juni 1957, tötete eine Autobombe die Mutter Otto Schlüters. Daraufhin berichtete die westdeutsche Presse ausführlich über mögliche Aktivitäten algerischer Nationalisten und französischer Agenten in der Bundesrepublik.⁵⁸ Für entsprechend großes Aufsehen sorgten die Verhaftung eines Algeriers im Saarland, der im gleichen Monat bei

⁵¹ BArch Koblenz, B 106/200 199, Bericht des Landeskriminalamts vom 19.9.1959: Die Aktivität der Algerier in der Bundesrepublik, S. 20.

⁵² BArch Koblenz, B 106/5351, Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung an Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, 5.1.1960.

⁵³ Leggewie lieferte hierzu jedoch keinen Quellennachweis; vgl. ders., Kofferträger, S. 41.

⁵⁴ Dabei reflektierte Alexander Clarkson jedoch nicht, dass die Maximalzahl von 10.000 auf eine Schätzung des Innenministeriums in Baden-Württemberg zurückging, dem für eine fundierte Evaluation weniger konkrete Hinweise zur Verfügung standen als etwa dem Bundesinnenministerium; vgl. ders., *Fragmented Fatherland. Immigration and Cold War Conflict in the Federal Republic of Germany, 1945–1980*, Oxford 2013, S. 91.

⁵⁵ Vgl. Jean-Paul Cahn/Klaus-Jürgen Müller, *La République Fédérale d'Allemagne et la guerre d'Algérie (1954–1962). Perception, implication et retombées diplomatiques*, Paris 2003, S. 197.

⁵⁶ Eine Ausnahme stellt diesbezüglich von Bülow, *West Germany*, S. 88, dar, die schrieb, die Zahl der Algerier in der Bundesrepublik habe sich bereits 1956 deutlich erhöht. Sie führte jedoch keinerlei Zahlen oder Quellennachweise an, um diese These zu belegen.

⁵⁷ Vgl. ebenda, S. 140 f.

⁵⁸ Vgl. ebenda, S. 143.

Türkismühle mit 48 Handgranaten, 30 Pistolen und mehreren Hundert Schuss Munition aufgegriffen wurde,⁵⁹ sowie die Anordnung der Hamburger Generalstaatsanwaltschaft, sämtliches Propagandamaterial von MNA und FLN in der Bundesrepublik zu beschlagnahmen. Die Polizei konfiszierte daraufhin etwa 2.500 Broschüren in der Hansestadt, in München und Frankfurt am Main.⁶⁰ Am 2. Dezember 1957 entdeckte die saarländische Polizei ein Versteck des MNA in Bexbach mit zahlreichen Waffen und umfangreichem Propagandamaterial.⁶¹ Immer öfter füllte der Algerienkrieg nicht nur die Seiten des Auslandsteils in der überregionalen Presse.

Am Vormittag des 5. November 1958 wurde der FLN-Kader Améziane Aït Ah-cène unmittelbar vor der tunesischen Botschaft in Bonn aus einem fahrenden PKW heraus niedergeschossen.⁶² Dabei hielten Beobachter die Involvierung des französischen Geheimdiensts für ebenso evident wie im Falle des Mords an Georg Puchert am 3. März 1959 durch eine Autobombe in Frankfurt am Main. Wie Schlüter war Puchert Waffenhändler und eine wichtige Kontaktperson des FLN in der Bundesrepublik. Am 31. Dezember 1959 verlor dann Pucherts algerischer Partner Nouasri beide Hände durch eine Paketbombe, die in seinem Hotelzimmer in Frankfurt am Main explodierte. Der Münchener Waffenhändler Wilhelm Beisner wiederum wurde am 16. Oktober 1960 durch eine Autobombe schwer verletzt. Schließlich erschossen Unbekannte am 28. Juni 1961 den Waffenhändler Walter Heck vor seinem Haus in Karlsruhe.

All diese Attacken erregten in der Bundesrepublik großes Aufsehen und wurden von der Presse ausführlich kommentiert. Bei allen ungeklärten Aspekten schien zumindest Gewissheit darüber zu bestehen, dass diese Attentate in einer direkten Verbindung mit dem Algerienkrieg und den Aktivitäten algerischer Nationalisten in der Bundesrepublik standen.⁶³ Tatsächlich vermochten die Aktivistinnen des MNA und des FLN, die Bundesrepublik als Hinterland zu nutzen. Sie konnten insbesondere im Saargebiet wie auch in den Regionen um Bonn, Köln, Stuttgart, München, Frankfurt am Main und Hamburg auf Aktivistinnen, Unterstützer und Waffenverstecke zurückgreifen. Spätestens im Laufe des Jahrs 1959 machten die im Saarland und in Köln begangenen Morde an vier Algeriern einer größeren Öffentlichkeit deutlich, dass FLN und MNA im Notfall auch in der Bundesrepublik zur Eliminierung ihrer jeweiligen Feinde bereit waren. Die Reaktion der westdeutschen Presse auf diese Entwicklung bestand zumeist darin, einerseits die Pariser Regierung und den Kolonialkrieg zu kritisieren und andererseits sämtliche Algerier pauschal als Risiko für die innere Sicherheit darzustellen.

⁵⁹ Vgl. Saarbrücker Zeitung vom 25.6.1957: „Der Schmuggelkoffer Belkacems“.

⁶⁰ Vgl. von Bülow, Foreign Policy of the Federal Republic, S. 83 f.

⁶¹ BArch Koblenz, B 106/15779, Landesamt für Verfassungsschutz Köln an Bundesminister des Innern, 4.6.1959.

⁶² Aufgrund zahlreicher Verhaftungen hatte die Führung der „Fédération de France“ des FLN ihren Standort in die Bundesrepublik verlegt und dort insbesondere in den Konsulaten Tunesiens und Marokkos Unterstützung erhalten; vgl. von Bülow, West Germany, S. 216 f.; die folgenden Episoden finden sich ebenda, S. 306 f.

⁶³ Vgl. ebenda, S. 307.

Zweitens ist zu beachten, dass Bonn durch den Algerienkrieg auch außenpolitisch stark unter Druck geriet. Dabei befand sich die Regierung Konrad Adenauers in einem Dilemma: Einerseits wollte sie aus wirtschaftlichen Gründen und wegen des Ziels, die außenpolitische Isolation der DDR aufrecht zu erhalten, die Beziehungen zu den arabischen Staaten, die den FLN unterstützen, nicht gefährden. Andererseits sollte es im Sinne der Westbindung und insbesondere mit Blick auf die Unterstützung Frankreichs in der Berlin-Frage vermieden werden, Paris in Sachen Algerien zu verärgern. Entgegen der überholten These, Bonn habe in dieser Situation zur Strategie einer „Spagatpolitik“ gegriffen, hat Mathilde von Bülow deutlich gezeigt, dass die Regierung Adenauer in dieser Situation trotz zum Teil anderslautender Ankündigungen und starker Kritik aus dem In- und Ausland meist im Sinne Frankreichs handelte.⁶⁴

In der westdeutschen Presse dominierte bereits seit 1956 das Urteil, dass Frankreichs Krieg aussichtslos sei.⁶⁵ Als am 8. Februar 1958 ein französisches Kampfflugzeug das tunesische Grenzdorf Sakiet Sidi Youssef bombardierte, gewann die Kritik an Frankreichs Kriegsführung in der Bundesrepublik eine neue Qualität. Die angeblich gegen versteckte Einheiten der ALN gerichtete Militäration, die 68 Tote und etwa 150 Verletzte hinterließ, erregte keine zwei Jahre nach der Unabhängigkeit Tunesiens von Frankreich weltweit empörtes Aufsehen. Der tunesische Präsident Habib Bourguiba reagierte mit einer Blockade der französischen Militärbasis in Bizerte, der Schließung aller französischen Konsulate, Ausweisung sämtlicher französischer Staatsbürger und schaltete den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein.⁶⁶ Die Spannungen, die sich daraufhin insbesondere zwischen Frankreich und den USA einstellten, wurden in Bonn aufmerksam verfolgt. Doch die Bombardierung von Sakiet Sidi Youssef hatte für die Regierung Adenauer neben außenpolitischen auch innenpolitische Konsequenzen. Vielerorts, insbesondere an Universitäten und in den Reihen der Sozialdemokratie, nahmen die öffentliche Kritik am Algerienkrieg und die Unterstützung für den FLN schlagartig zu.⁶⁷

Die Empörung über den Luftangriff führten ebenso wie die Bestrebungen der französischen Regierung, die NATO in Nordafrika einzubinden, dazu, dass sich in der SPD ein Sammelbecken für Frankreich-Kritiker formierte, das Thomas Scheffler als „lockere ‚Algerien-Lobby‘“ bezeichnet hat.⁶⁸ Sie sorgte zunächst im

⁶⁴ Zur Beschäftigung mit der These der „Spagatpolitik“ vgl. ebenda, S. 168.

⁶⁵ So Klaus-Jürgen Müller, *La guerre d'Algérie vue par la presse ouest-allemande*, in: *Relations internationales* 58 (1989), S. 177–185.

⁶⁶ Vgl. Sylvie Thénault, *Histoire de la guerre d'indépendance algérienne*, Paris 2005, S. 152.

⁶⁷ Am 12.3.1958 forderten die SPD-Abgeordneten Karl Mommer und Walter Menzel im Bundestag eine Stellungnahme der Regierung zu der Bombardierung des tunesischen Dorfs, und die sozialdemokratische Parteipresse ging mehrfach so weit, die Aktion mit den Verbrechen der Wehrmacht während des Zweiten Weltkriegs zu vergleichen; vgl. Cahn/Müller, *République Fédérale d'Allemagne*, S. 139, und Thomas Scheffler, *Die SPD und der Algerienkrieg (1954–1962)*, Berlin 1995, S. 49; www.d-nb.info/1070262633/34 [17.1.2019]. Von Bülow hat die Bombardierung von Sakiet Sidi Youssef als „Katalysator für deutsches Engagement für den FLN“ bezeichnet; dies., *Foreign Policy of the Federal Republic*, S. 93.

⁶⁸ Scheffler, *SPD*, S. 52.

Mai 1958 für den öffentlichkeitswirksamen Auftritt einiger Vertreter des FLN auf dem Stuttgarter SPD-Parteitag, weshalb eine Delegation der französischen Schwesterpartei *Section française de l'Internationale ouvrière* sofort abreiste.⁶⁹ Darüber hinaus wurde die „Algerien-Lobby“ zu einem zentralen Bestandteil des Unterstützernetzwerks des FLN in der Bundesrepublik, das zahlreiche öffentliche Auftritte und Publikationen für die Belange der Algerier und gegen den Krieg organisierte. Weiterhin erhielten FLN-Aktivist*innen auch vor Ort konkrete Hilfe,⁷⁰ was häufig Proteste des französischen Außenministeriums und der französischen Botschaft nach sich zog.

Drittens war die verstärkte Aufmerksamkeit für algerische Migranten in der Bundesrepublik auf den politischen Druck zurückzuführen, den Paris auf die Bundesregierung ausübte, um eine erhöhte Überwachung „französischer Muslime“ zu erreichen. Mitte 1956 hatte Premierminister Antoine Pinay den Verteidigungsminister Franz Josef Strauß erstmals dazu angehalten, sich für eine enge Kooperation auf der Ebene der Geheimdienste einzusetzen, um die Aktivitäten des FLN in der Bundesrepublik möglichst intensiv überwachen zu lassen.⁷¹ Seit Anfang 1958 bedrängte Paris die Bonner Regierung immer stärker und brachte wiederholt ein paradoxes Anliegen vor: Algerier sollten in besonderem Maße observiert, zugleich aber als vollwertige französische Staatsbürger betrachtet werden.⁷² Diese Haltung und ihre Folgen lassen sich besonders deutlich anhand eines Vorstoßes des französischen Botschafters Tanguy de Courson in Saarbrücken veranschaulichen. Der Diplomat bat die Bundesregierung am 19. Februar 1958, möglichst bald eine Konferenz einzuberufen, die sich mit den Problemen befassen sollte, die aus der „Präsenz einer wachsenden Kolonie französischer Nordafrikaner im Saarland“ resultierten.⁷³ Bei dem folgenden Treffen einer Delegation der französischen Botschaft mit mehreren Vertretern der saarländischen Landesregierung und der bundesdeutschen Passkontrolldirektion am 6. März 1958 beklagte de Courson, dass sich viele „Nordafrikaner“ ohne erforderliche polizeiliche Anmeldung und daher auch ohne soziale Sicherung im Saarland aufhielten. Dies nutzten saarländische Arbeitgeber häufig aus, um die Migranten auszubeuten. Ein Vertreter des Landesarbeitsamts sagte daraufhin zu, Arbeitgeber und Arbeitsämter nochmals darauf hinzuweisen, bei der Erteilung der Arbeiterlaubnis

⁶⁹ Vgl. Jean Paul Cahn/Klaus-Jürgen Müller, L'engagement du député ouest-allemand Hans-Jürgen Wischniewski en faveur de l'indépendance algérienne, in: Jean-Charles Jauffret (Hrsg.), *Des hommes et des femmes en guerre d'Algérie. Actes du colloque international des 7 et 8 octobre 2002 à l'auditorium du CNRS – Paris*, Paris 2003, S. 210–225, hier S. 213.

⁷⁰ Der bekannteste und einflussreichste Unterstützer des FLN in der Bundesrepublik war der SPD-Bundestagsabgeordnete Hans-Jürgen Wischniewski; vgl. ebenda, und Leggewie, Kofferträger.

⁷¹ Vgl. von Bülow, *Foreign Policy of the Federal Republic*, S. 59.

⁷² Vgl. dies., *West Germany*, S. 197.

⁷³ BAArch Koblenz, B 106/5349, Herr de Courson, Delegation der französischen Botschaft in Saarbrücken an Herrn Schaeder, Repräsentant der Regierung der Bundesrepublik, 19.2.1958.

beziehungsweise bei der Einstellung von „Nordafrikanern“ besonders sorgfältig auf die Einhaltung der offiziellen Bestimmungen zu achten.⁷⁴

Das Gesprächsprotokoll vermerkte von deutscher Seite keinerlei Widerstand. Vielmehr war es de Courson selbst, der seine eigentliche Forderung – eine intensivere Überwachung der Algerier im Saarland – während des besagten Treffens relativierte: Auf die Bitte der französischen Delegation, „Gruppen von Algeriern [...], die man vielfach in Saarbrücken herumlungern sähe“, stärker zu kontrollieren, stellten die deutschen Beamten die Gegenfrage, ob eine Sonderbehandlung der Algerier erwünscht sei. Daraufhin ließ de Courson sein Anliegen sofort wieder fallen und löste letztendlich sogar eine Lockerung jener Kontrollen aus. Als ein Vertreter des Passkontrolldienstes dem Botschafter darlegte, dass „Nordafrikaner“, die im Saarland arbeiten wollten ohne gültigen Pass und Sichtvermerk zurückgewiesen würden, reagierte de Courson geradezu empört. Er forderte ein Ende dieser illegalen Praxis und wies darauf hin, dass für Algerier wie für alle anderen Franzosen ein gültiger Reisepass und der seit 1955 eingeführte Personalausweis als Reisedokumente ausreichen müssten. Dem Botschafter wurde daraufhin zugesichert, dass dem Kontrollpersonal umgehend entsprechende Anweisungen zugehen würden.⁷⁵

Die Ambivalenz der französischen Position machte den deutschen Behörden deutlich, dass Paris dem Umgang mit den Algeriern eine hohe Bedeutung beimaß. Die Folge war eine größere Sensibilisierung westdeutscher Behörden für alle Personen, die als „Nordafrikaner“ gelten konnten.

VI. Gefährliche „Nordafrikaner“ als alte Bekannte. Der lange Schatten der „Schwarzen Schmach“

In den ersten Nachkriegszeitjahren gehörte die Regelung der Zuwanderung von Vertriebenen, Flüchtlingen und Arbeitsmigranten zu den zentralen Herausforderungen der Bundesregierung. Im Umgang mit Ausländern galten dabei zunächst Bestimmungen, die noch vor Beginn des Zweiten Weltkriegs erlassen worden waren. Ein zentraler Bestandteil jenes Regelwerks war die Ausländerpolizeiverordnung (APVO) von 1938, deren Bestimmungen das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil von 1955 bestätigte.⁷⁶ Demnach konnten unter anderem Bettelei, Mittellosigkeit, Vagabundentum, Straffälligkeit oder die unerlaubte Arbeitsaufnahme als Gründe für die Ausweisung eines Ausländers herangezogen werden.⁷⁷

Zu den harschen Regelungen der APVO traten zu Anfang der 1950er Jahre einige zusätzliche Regelungen. Die Bundesrepublik liberalisierte im Zuge der West-

⁷⁴ BArch Koblenz, B 106/5349, Dienststelle Bundesregierung in Saarbrücken an Bundesministerium des Innern, z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Röber, 7.3.1958. Das folgende Zitat ebenda.

⁷⁵ Ebenda.

⁷⁶ Vgl. Wilhelm Bender, Zur Kritik des Ausländerrechts, Gießen 1973, S. 44.

⁷⁷ Vgl. Pleinen, Migrationsregime, S. 99–101, und Ulrich Herbert, Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880 bis 1980. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Berlin 1986, S. 192–194.

integration ihren Grenzverkehr, insbesondere mit den westlichen Nachbarstaaten. 1953 entfiel der Visumszwang für Bürger aus Staaten, die der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angehörten.⁷⁸ Zwei Jahre später verpflichtete sich die Bundesregierung im Rahmen des europäischen Niederlassungsabkommens von 1955, Bürger der Mitgliedsstaaten des Europarats, die sich legal in Westdeutschland aufhielten, nur auszuweisen, wenn sie eine Gefahr für die Staatssicherheit und die öffentliche Ordnung darstellten.⁷⁹ Als französische Staatsbürger waren offiziell auch Algerier von diesen Regelungen betroffen. Dennoch standen sie in der Bundesrepublik unter besonderer Beobachtung. Es ist bislang übersehen worden, dass die sogenannten französischen Muslime lange vor dem Ausbruch des Kolonialkriegs insbesondere im Saarland als unerwünschte Migrantengruppe angesehen und behandelt wurden, im Unterschied zu Franzosen europäischer Abstammung. Ein wichtiger Faktor dafür war die Kampagne gegen die „Schwarze Schmach“ nach Ende des Ersten Weltkriegs.

Im Sommer 1920 waren französischen Angaben zufolge zwischen 14.000 und 25.000 Kolonialsoldaten in Deutschland stationiert;⁸⁰ deutschen Angaben zufolge zwischen 30.000 und 40.000.⁸¹ Ihre Präsenz löste eine Welle nationalen und internationalen Protests aus, nachdem die französische Armee am 6. April 1920 vertragswidrig in Frankfurt einmarschiert war und marokkanische Soldaten in einer Situation der Bedrängnis in eine Menschenmenge geschossen hatten.⁸² Bis dahin hatte es nur vereinzelt Beschwerden und Anzeigen aus der Zivilbevölkerung gegen französische Kolonialsoldaten gegeben. Nach den Ereignissen von Frankfurt stieg die Zahl der Proteste sprunghaft an.⁸³ Seither empörten sich viele Zeitungsartikel darüber, dass der Einsatz von Kolonialsoldaten auf dem Gebiet der ehemaligen Kolonialmacht Deutschland eine Erniedrigung darstelle und von Frankreich auch gezielt als solche intendiert sei. An verschiedenen Orten des

⁷⁸ Vgl. Pleinen, *Migrationsregime*, S. 55.

⁷⁹ Vgl. ebenda, S. 64.

⁸⁰ Vgl. Gisela Lebzelter, „Schwarze Schmach“. Vorurteile – Propaganda – Mythos, in: *Geschichte und Gesellschaft* 11 (1985), S. 37–58, hier S. 37.

⁸¹ Vgl. Christian Koller, „Von Wilden aller Rassen niedergemetzelt“. Die Diskussion um die Verwendung von Kolonialtruppen in Europa zwischen Rassismus, Kolonial- und Militärpolitik (1914–1930), Stuttgart 2001, S. 202. Dem Auswärtigen Amt zufolge setzten sich drei der sechs Divisionen der französischen Armee, die sich im Sommer 1920 auf deutschem Boden befanden, vorwiegend aus „farbigen Truppen“ zusammen. Darunter befanden sich fünf marokkanische Schützenregimenter, 14 algerische und tunesische Schützenregimenter ebenso wie zwei Jägerbataillone aus Madagaskar, die in Kreuznach, Mainz, Homburg, Bonn, Trier, Euskirchen, Bad Ems, Oranienstein, Ludwigshafen, Speyer und Germersheim stationiert waren; vgl. Reiner Pommerin, „Sterilisierung der Rheinlandbastarde“. Das Schicksal einer farbigen deutschen Minderheit 1918–1937, Düsseldorf 1979, S. 12. Helmut Hirsch hat auf die Präsenz von Kolonialsoldaten im Saarland hingewiesen, diesbezüglich jedoch keine Zahlen genannt. Insgesamt waren 1921 im Saarland 7.000 französische Soldaten stationiert; vgl. ders., *Die Saar von Genf. Die Saarfrage während des Völkerbundesregimes von 1920–1935*, Bonn 1954, S. 16.

⁸² Vgl. Lebzelter, *Schwarze Schmach*, S. 38, und Koller, *Kolonialtruppen in Europa*, S. 207.

⁸³ Die Zahl der von den Besatzungstruppen tatsächlich begangenen Verbrechen lässt sich heute in Anbetracht der vielen erfundenen Gräueltaten der deutschen Propaganda nicht mehr ermitteln; vgl. ebenda, S. 203–205.

ehemaligen Reichsgebiets entstanden lokale Initiativen, die sich gegen die Präsenz der Kolonialtruppen aussprachen⁸⁴ und insbesondere angebliche Sexualdelikte beklagten.⁸⁵

Die von der deutschen Regierung angeregte und zum Teil gesteuerte Kampagne⁸⁶ wurde auch von den meisten im Reichstag vertretenen Parteien unterstützt.⁸⁷ Durch ihre radikale Stoßrichtung befeuerte die Propaganda gegen die „Schwarze Schmach“ bestehende Vorurteile gegenüber dunkelhäutigen Menschen auf dem gesamten deutschen Staatsgebiet; sie galten als aus Frankreich importierte Bedrohung der eigenen „Volksgemeinschaft“.⁸⁸

Noch nach Ende des Zweiten Weltkriegs war die Erinnerung an diese Kampagne lebendig, wie sich am Beispiel des Saarlands zeigen lässt, das erst 1957 in die Bundesrepublik integriert wurde.⁸⁹ Anfang 1955 hielten sich etwa 1.000 Algerier im Saarland auf. Diese wurden als Kollektiv in der saarländischen Presse mehrfach verunglimpft⁹⁰ und standen auch unter besonderer polizeilicher Beobachtung. So hob etwa der Jahresbericht des saarländischen Landeskriminalamts für 1953 als einzige Gruppe unter den kriminell gewordenen Nicht-Saarländern explizit „Nordafrikaner“ hervor und zählte diese zu den am häufigsten straffällig gewordenen Ausländern im Saarland.⁹¹ Seit 1957 führte die nach Nationalitäten gegliederte jährliche Polizeistatistik des Saarlands sogar Algerier als eigene Gruppe neben Franzosen auf.⁹²

⁸⁴ Vgl. Pommerin, *Rheinlandbastarde*, S. 17 f.

⁸⁵ Vgl. Lebzelter, *Schwarze Schmach*, S. 45.

⁸⁶ Vgl. Christian Koller, *Die „Schwarze Schmach“*. Wahrnehmungen der Besatzungssoldaten im Rheinland nach dem Ersten Weltkrieg in deutscher und französischer Perspektive, in: Rosemarie Beier-de Haan/Jan Werquet (Hrsg.), *Fremde? Bilder von den „Anderen“ in Deutschland und Frankreich seit 1871*, Dresden 2009, S. 66–75, hier S. 69. Im August 1920 publizierte die „Rheinische Frauenliga“, die vom Krupp-Konzern finanziell unterstützt wurde, eine Schrift, in der verschiedene Verbrechen der Kolonialsoldaten, insbesondere sexuelle Übergriffe, detailliert dargestellt wurden. Ihr Titel war: „Farbige Franzosen an Rhein und Ruhr“. Das Auswärtige Amt unterstützte die internationale Verbreitung und Übersetzung in mehrere Sprachen. Die Schrift wurde ins Italienische, Niederländische und sogar in Esperanto übersetzt. Die spanische Übersetzung erschien unter anderem in Buenos Aires und Lima; vgl. Keith L. Nelson, *The „Black Horror on the Rhine“*. Race as a Factor in Post-World War I Diplomacy, in: *The Journal of Modern History* 42 (1970), S. 606–627, hier S. 618.

⁸⁷ Am 19.5.1920 stellten diese mit Ausnahme der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands eine gemeinsame Anfrage bezüglich der Position der Reichsregierung zur Stationierung „farbiger Besatzungstruppen auf deutschem Boden“, die unter anderem als „unauslöschliche Schmach“ und „unheimliche Bedrohung deutscher Frauen und Kinder“ bezeichnet wurde; Lebzelter, *Schwarze Schmach*, S. 39.

⁸⁸ Ebenda, S. 53.

⁸⁹ Vgl. Johannes Schäfer, *Das autonome Saarland. Demokratie im Saarstaat 1945–1957*, St. Ingbert 2012.

⁹⁰ Vgl. Wilfried Busemann, *Den eigenen Weg gehen. Die Selbstfindung der Sozialdemokratie an der Saar 1945 bis 1968*, St. Ingbert 2013, S. 392.

⁹¹ Landesarchiv des Saarlands Saarbrücken (künftig: LA SB), LKA 10, Landeskriminalamt des Saarlands: Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1953, S. 44 f.

⁹² Zuvor hatte die Kriminalstatistik in den Jahresberichten des saarländischen Landeskriminalamts noch nicht nach Nationalitäten unterschieden. Bis 1957 differenzierten die Statistiken

Bis heute verdichten sich die in den frühen 1920er Jahren gestreuten Vorbehalte gegenüber „Nordafrikanern“, die meist als Marokkaner identifiziert wurden, im Saarland in der negativ konnotierten umgangssprachlichen Bezeichnung „Mokscher“. Der 1928 geborene saarländische Journalist Otto Klinkhammer war davon überzeugt, dass der Begriff aus der Zeit der Besatzung durch französische Kolonialsoldaten aus Marokko stamme. Tayeb M., der während des Algerienkriegs ins Saarland flüchtete, erinnerte sich daran, dass er dort wiederholt mit „Morocco“ angesprochen worden sei und man ihm Geschichten über französische Kolonialsoldaten erzählt habe, die zahlreiche saarländische Frauen vergewaltigt hätten.⁹³

Vor diesem Hintergrund erscheinen die besonderen Maßnahmen, die während des Algerienkriegs zunächst im Saarland und dann im Rest der Bundesrepublik für den Umgang mit Algeriern getroffen wurden, keineswegs allein als das Resultat des politischen Drucks aus Paris. Anders als bislang dargelegt, ist die Sonderbehandlung dieser Personengruppe seit 1958 auch auf westdeutsche Eigeninitiativen zurückzuführen.⁹⁴ Noch bevor in Bonn vor dem Hintergrund des Algerienkriegs Fragen nach der besonderen Schutzbedürftigkeit oder Gefährlichkeit von Algeriern verhandelt wurden, galten diese bereits als unerwünschte Personengruppe.⁹⁵

VII. Das „westdeutsche Algerier-Regime“ 1958 bis 1962

Im Dezember 1957 sprachen Mitarbeiter des nordrhein-westfälischen Innenministeriums erstmals die „Frage der Asylberechtigung algerischer Aufständischer im

lediglich nach Geschlechtern, Saarländern, Nicht-Saarländern und nach Altersgruppen; LA SB, LKA 13, Polizeiliche Kriminalstatistik 1956.

⁹³ Interview des Autors mit Otto Klinkhammer 2014, Wadern-Lockweiler, und Interview des Autors mit Tayeb M. in Algier 2014. Eine wissenschaftliche Untersuchung zu dem Begriff „Mokscher“ liegt bis heute nicht vor. Sie wäre jedoch zumindest insofern von Interesse als sich daran beispielhaft zeigen lassen könnte, wie sich rassistische Stereotype über Jahrzehnte hinweg in ihrer Anwendung und ihrer Deutung verändern. Der 1950 in die saarländische Polizei eingetretene Toni Straub bezeichnete das Wort „Mokscher“ im Zuge eines Telefonats mit dem Autor am 1.12.2014 zwar als „im letzten Sinne abwertend“, wollte bei der Anwendung des Begriffs, der seiner Ansicht nach als „Abkürzung für das lange Wort Marokkaner“ eingeführt worden sei, jedoch keine Bösartigkeit erkennen. Mehrere Bekannte des Autors aus dem Saarland gaben an, dass dieser Begriff jedem Einheimischen bekannt sei.

⁹⁴ Dass das Bonner Innenministerium ein eigenes „legal regime“ entwarf, das Algerier in Westdeutschland tolerieren und zugleich den französischen Ansprüchen der Kontrolle gerecht werden sollte, hat bereits von Bülow aufgezeigt. Dabei blendete sie jedoch die Initiative des Bundesministeriums des Innern (BMI) aus. Sie resümierte diesbezüglich: „This independent framework was itself born out of an effort to assist the French security and intelligence services in their war against nationalist subversion“; von Bülow, West Germany, S. 399.

⁹⁵ Bereits 1955 hatte sich das Bundesarbeitsministerium explizit gegen eine Rekrutierung algerischer Arbeiter ausgesprochen. Diese Position wurde 1956 von Seiten des Auswärtigen Amtes bestätigt; vgl. ebenda, S. 95–97.

Bundesgebiet“ an.⁹⁶ Den Anlass dazu gab ihnen neben der wachsenden algerischen Zuwanderung eine Besprechung von Vertretern des Bunds und der Länder über ausländerpolizeiliche Angelegenheiten. Die Formulierung, dass es sich nicht etwa um algerische Flüchtlinge oder Migranten, sondern um Rebellen handeln würde, deutete bereits auf eine gewisse Voreingenommenheit gegenüber Algeriern hin, die zu diesem Zeitpunkt auch in Belgien und Luxemburg herrschte.

In einem späteren Rundschreiben an die Innenminister der Länder bestätigte das Bundesinnenministerium zunächst den grundsätzlichen Anspruch von Algeriern auf Asyl, erläuterte jedoch zugleich, dass sich dieser Anspruch lediglich aus den Verpflichtungen ableite, die sich aus Artikel 16 des Grundgesetzes (GG) ergaben. Die Asylverordnung vom 6. Januar 1953 sollte hingegen nicht zur Anwendung kommen. Dieser Verordnung lag nämlich der Flüchtlingsbegriff der Genfer Konventionen vom 28. Juli 1951 zugrunde, der seinerzeit nur zum Tragen kommen konnte, wenn eine Fluchtursache vorlag, die vor dem 1. Januar 1951 datierte.⁹⁷ Besonders aufschlussreich für das Verständnis des westdeutschen Umgangs mit Algeriern ist an dieser Stelle Folgendes: Den Landesinnenministern wurde explizit deutlich gemacht, dass die Bewertung der Rechtslage auf einer politisch motivierten Interpretation des Asylrechts beruhte – im Sinne der deutsch-französischen Annäherung und einer harten Haltung gegenüber der Sowjetunion:

„Hinsichtlich der Ungarn-Flüchtlinge, die aufgrund der Oktoberrevolution von 1956 ins Bundesgebiet kamen, wird festgestellt, daß es sich bei dieser Revolution um eine Folge der in den Jahren 1944/45 erfolgten Sowjetisierung des Landes handelt. Ob man zu einer Fiktion bei den Algeriern in der Richtung gelangen kann, daß man ihre Revolution als Folge der Kolonialnahme zwischen 1830 und 1846 nimmt oder sie als Folge der Proklamierung des Selbstbestimmungsrechts der Völker darstellt, wird aus politischen Gründen für ausgeschlossen gehalten.“⁹⁸

Nur einen Monat später wurde die Debatte erstmals in die Öffentlichkeit getragen, als die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* in einem Artikel vom 25. Februar 1958 forderte, Algerier müssten in der Bundesrepublik Asyl bekommen. Diese Position nahmen kurz darauf auch *Die Welt* und die *Westdeutsche Allgemeine Zeitung* ein. Die Regierung in Paris machte daraufhin deutlich, dass ein solches Vorgehen mit der deutsch-französischen Annäherung unvereinbar sei. Das Auswärtige Amt und das Innenministerium begegneten den Vorhaltungen aus Frankreich und der Forderung der Presse zunächst mit der Feststellung, politisch Verfolgten sei Asyl zu gewähren; dies gelte jedoch nicht für „kriminelle Elemente“. Auf diese Weise unterstützte die Bundesregierung unter dem Deckmantel einer Politik der Nicht-

⁹⁶ BArch Koblenz, B 106/5350, Innenminister Nordrhein-Westfalens an Herrn Bundesminister des Innern, 25.4.1958.

⁹⁷ Landesarchiv Koblenz (künftig LAK), 880/2353, Vermerk aus dem Innenministerium von Rheinland-Pfalz, ungezeichnet, 25.1.1958, S. 1 f.

⁹⁸ Ebenda, S. 2.

Einmischung die französische Strategie, die antikoloniale Rebellion zu kriminalisieren.⁹⁹

Abgesehen von Ausnahmefällen¹⁰⁰ war es gängige Praxis der Passkontrollbehörden, Algerier bei der Einreise abzuweisen. Als offizielle Begründung wurden entweder ihre Mittellosigkeit oder das Fehlen eines Sichtvermerks angeführt, den sie zur Aufnahme einer Arbeit in der Bundesrepublik benötigen würden.¹⁰¹ Dass Letztere nicht vorhanden war, stellte keinen legalen Grund für die Verweigerung einer Einreise dar und fiel dabei weniger ins Gewicht als die Einschätzung des Bundesinnenministeriums, Algerier würden eine „ernste Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ darstellen.¹⁰² Seit September 1958 sollte die Passkontrolldirektion Algeriern, die keinerlei Aussichten auf einen Arbeitsplatz in der Bundesrepublik hatten, die Einreise nur gewähren, wenn sie eine politische Verfolgung in ihrem Heimatstaat glaubhaft machen konnten. „Politische Verfolgungsmaßnahmen durch Vereinigungen, Gruppen oder einzelne Personen“ sollten davon strikt ausgenommen sein.¹⁰³ Aus einer etwaigen Bedrohung durch den FLN oder den MNA sollte somit kein Recht auf Einreise abgeleitet werden können.

Ungeachtet dieser restriktiven Einreisebestimmungen nahm die Zahl algerischer Migranten in der Bundesrepublik im Spätsommer 1958 weiter zu.¹⁰⁴ Die Bundesministerien mussten ebenso wie die einzelnen Landesregierungen einsehen, dass sich die Zuwanderung von Algeriern zumindest nicht in dem gewünschten Maße steuern oder gar verhindern ließ. Daher wurden die Vorgaben einer generellen Blockade von Algeriern an der Grenze um ein Regelwerk zu ihrer Überwachung ergänzt. Neben mehreren Landesinnenministerien forderte Ende September 1958 das stets auf die Wahrung französischer Interessen bedachte Auswärtige Amt, konkrete Richtlinien für die Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für Algerier auszuarbeiten. Angesichts der steigenden Zahl algerischer Migranten sowie Hinweisen und Gerüchten über terroristische Aktivitäten hielt Außenminister Heinrich von Brentano die „Überwachung des algerischen

⁹⁹ Vgl. von Bülow, *West Germany*, S. 99–101.

¹⁰⁰ In Rheinland-Pfalz wies der zuständige Staatssekretär im Innenministerium die einzelnen Bezirksregierungen an, eine Prüfung des Asylanspruchs algerischer Flüchtlinge lediglich dann einzuleiten, wenn die Betroffenen dies „von sich aus“ explizit beantragen würden. Die Worte „von sich aus“ sind in der Anweisung unterstrichen; LAK, 880/2353, Innenministerium des Lands Rheinland-Pfalz, Dr. Krauthausen, an die Bezirksregierungen, 30.5.1958, S. 2.

¹⁰¹ BAArch Koblenz, B 106/5350, Vermerk des Referats VI B 5 des Bundesinnenministeriums, Betreff: Einreise mittellose Personen, 25.9.1958.

¹⁰² LAK, 880/2353, Bundesminister des Innern an Passkontrolldirektion Koblenz, 30.9.1958.

¹⁰³ Ebenda.

¹⁰⁴ Es ist zu vermuten, dass hier ein enger Zusammenhang mit der massiven Steigerung der polizeilichen Repressionen und Kontrollen bestand, denen die Algerier infolge der „Opération Orange“, einer Anschlagserie des FLN, in Frankreich Ende August 1958 ausgesetzt waren.

Elements“ sowohl mit Blick auf das Verhältnis zu Frankreich als auch aus Gründen der inneren Sicherheit für dringend geboten.¹⁰⁵

Die Forderungen des Auswärtigen Amts fielen bei einer Innenministerkonferenz über ausländerpolizeiliche Fragen am 10. Oktober 1958 auf fruchtbaren Boden. Hier wurde der Grundstein des westdeutschen Sonderregimes für Algerier gelegt, das bis 1962 gelten sollte. Um sich ein konkreteres Bild über die Zahl der Algerier in der Bundesrepublik machen zu können, vereinbarten die Teilnehmer zunächst, die Migranten nicht nur an der Grenze, sondern auch im Inland zu erfassen. Insbesondere Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg sollten möglichst bald die im Saarland gemachten Erfahrungen nutzen und konkrete Angaben über die Zahl der Algerier liefern.¹⁰⁶ Als Rechtsgrundlage für diese Maßnahme empfahl das Bundesinnenministerium die Bestimmungen der APVO. Es sei davon auszugehen, dass Algerier, die sich aufgrund der politischen Verhältnisse in Frankreich in das Bundesgebiet begeben hätten, länger als drei Monate bleiben und Arbeit suchen würden, was sie dazu verpflichten würde, einen Antrag auf „Erteilung der besonderen Aufenthaltsanzeige“ zu stellen.¹⁰⁷

Eine Abschiebung algerischer Migranten nach Frankreich sollte wegen des Asylrechts nach Artikel 16 GG und wegen möglicher negativer Rückwirkungen auf die Beziehungen zu den arabischen Staaten vermieden werden. Ebenso schien jedoch eine genauere Überprüfung der Asylansprüche einzelner Algerier aus Rücksicht auf das Verhältnis zu Frankreich inopportun.¹⁰⁸ Die Lösung dieses Problems sollte in einem vorübergehenden Aufenthaltsstatus liegen, der Algeriern die Arbeitsaufnahme gestattet und es ermöglichte, die Überprüfung ihrer Asylansprüche zu umgehen.¹⁰⁹

Die spezielle Aufenthaltserlaubnis der Algerier sollte durch einen Ersatzausweis dokumentiert werden, in dem alle persönlichen Daten aufgeführt wurden und der auch ein Passbild der betroffenen Person enthielt. Die Ersatzausweise wurden als „blaue Karten“¹¹⁰ bezeichnet und waren lediglich drei Monate gültig, wobei eine Aussicht auf eine Verlängerung bestand – aber kein Anspruch. Ferner waren die „blauen Karten“ an politische Abstinenz und die Achtung deutscher Gesetze gekoppelt.¹¹¹ Im Fall eines Verstoßes sollten die Betroffenen in Abschiebehaft genommen und nach Möglichkeit in einen anderen Staat als Frankreich abgeschick-

¹⁰⁵ BACh Koblenz, B 106/5350, Bundesminister des Auswärtigen an Bundesminister des Innern, 25.9.1958.

¹⁰⁶ LAK, 880/2353, Niederschrift über Besprechung mit Vertretern der Innenministerien der Länder über ausländerpolizeiliche Fragen im Sammellager für Ausländer in Nürnberg, ungezeichnet, 10.10.1958, S. 9.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 10.

¹⁰⁸ LAK, 880/2353, Vermerk des Innenministeriums von Rheinland-Pfalz, ungezeichnet, 22.10.1958, S. 2.

¹⁰⁹ Ebenda, S. 2 f.

¹¹⁰ Vgl. von Bülow, *Hôtes importuns*, in: Cahn/Poloni (Hrsg.), *Migrations et identité*, und von Bülow, *Paradoxical Citizenship*, in: Thomas (Hrsg.), *French Colonial Mind*, Bd. 2.

¹¹¹ LAK 880, 2353, Innenministerium von Rheinland-Pfalz an die Bezirksregierungen, 2.12.1958, S. 3.

ben werden. Um eine lückenlose Überwachung zu ermöglichen, wurden die Landeskriminalämter angewiesen, in Bezug auf Algerier ständig Informationen auszutauschen und insbesondere die Innenministerien des Saarlands und des Bunds über alle Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten.¹¹² Dieses völlig neue System der Überwachung sollte die Mängel der bis Oktober 1958 verfolgten Strategie, algerische Migranten an der Grenze abzuweisen, lediglich kompensieren. Die Vorgabe des Bundesinnenministeriums, Algerier bei der Einreise nach Möglichkeit abzuweisen, galt auch weiterhin. Die „blauen Karten“ dienten zudem lediglich als gültiges Dokument zur Ausreise, berechtigten aber nicht zur Einreise.¹¹³

Die Ausgestaltung der speziellen Richtlinien für den Umgang mit Algeriern zeigt, dass es Bonn nicht allein um eine Ablehnung beziehungsweise Überwachung im Sinne Frankreichs ging. Tatsächlich lassen die weitreichenden Regelungen auch die Sorge erkennen, als Komplize der französischen Kolonialmacht zu erscheinen. Da Algeriern in Frankreich häufig jedwede Ausweispapiere verweigert wurden, beabsichtigte das Bundesinnenministerium, ihnen die „blauen Karten“ notfalls auch ohne persönliche Dokumente auszustellen. De facto konnten dadurch alle Personen „blaue Karten“ bekommen, die glaubhaft versicherten, sie seien Algerier.¹¹⁴

Diese Regelungen zeigen deutlich, dass Algerier, die seit 1958 nach Westdeutschland kamen, sich nicht in einem rechtlich unregulierten Raum befanden.¹¹⁵ Während der Umgang mit algerischen Deserteuren in der Bundesrepublik aufgrund der besonders komplizierten Rechtslage weiterhin ungeklärt blieb,¹¹⁶ waren die Richtlinien für algerische Zivilisten relativ präzise. Sofern sie die Grenze unbemerkt überqueren konnten und sich den Bestimmungen der APVO ent-

¹¹² Ebenda, S. 3 f.

¹¹³ BArch Koblenz, B 106/5350, Bundesministerium des Innern, Vermerk des Referats VI B 5, 29.11.1958, S. 1.

¹¹⁴ LAK, 880/2353, Bundesminister des Innern an die Herren Innenminister (Senatoren) der Länder, nachrichtlich an Landesvertretungen beim Bund, 13.11.1958, S. 3 f.: „Bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Angehörigen dieses Personenkreises [Algerier], die lediglich im Besitz eines abgelaufenen französischen Nationalpasses oder einer Carte d'identité nationale sind oder ein französisches Legitimationspapier nicht besitzen, sich die für den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet erforderlichen Legitimationspapiere innerhalb einer angemessenen Frist nicht beschaffen können. Diese Personen werden nach Absprache mit dem Auswärtigen Amt, wenn ihnen die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, für die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis auf Grund von § 4 S. 1 des Paßgesetzes vom Paßzwang nach § 2 des Paßgesetzes befreit. Soweit Personen, die kein französisches Legitimationspapier vorlegen können, die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, bitte ich, ihnen ausnahmsweise einen Personalausweis (blau) nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1950 (BGB S. 809) ausstellen zu lassen.“

¹¹⁵ Vgl. Cahn/Müller, République Fédérale d'Allemagne, S. 189–192.

¹¹⁶ Im Mai 1959 hatten sich das Bundesinnenministerium und das Auswärtige Amt in dieser Frage noch immer auf keine gemeinsame Position einigen können; BArch Koblenz, B 106/15778, Unterabteilungsleiter VI A im Bundesinnenministerium, Dr. Toyka: Vermerk über Zusammenarbeit zwischen deutschen und französischen Behörden in Sicherheitsfragen, 26.5.1959, S. 9.

sprechend verhielten, unterstanden sie einem rechtlichen Sonderregime, das das Bundesinnenministerium in Kooperation mit den Ländern eigens für Algerier entwickelte. Mit diesen seit dem Herbst 1958 zur Anwendung gebrachten Regelungen war es jedoch nicht getan. Bis zum Ende des Unabhängigkeitskriegs wurde das westdeutsche Algerien-Regime mehrfach überarbeitet und ergänzt. Grund dafür war vor allem die Aktivität algerischer Nationalisten in der Bundesrepublik und ein gewisser Druck von Seiten der französischen Regierung.

Am 18. November 1958 reisten die Chefs der französischen Inlandsgeheimdienste *Direction de la Sûreté du Territoire* und *Renseignements Généraux*, Pierre Verdier und Jean-Emile Vié, nach Bonn. Offiziell sollten sie das Bundesinnenministerium über „das Algerien-Problem“ informieren.¹¹⁷ Tatsächlich ging es den beiden führenden Sicherheitsbeamten darum, die Bundesregierung für eine Kooperation im Kampf gegen den FLN zu gewinnen. Damit waren sie jedoch nur teilweise erfolgreich. Einerseits stimmte das Bundesinnenministerium der Übermittlung umfassenden Informationsmaterials durch die französischen Geheimdienste zu.¹¹⁸ Daher nahmen die westdeutschen Geheimdienste die Algerier seither auch durch die Brille französischer Quellen wahr, die dem Ziel verpflichtet waren, den kolonialen Status quo in Algerien zu bewahren. Andererseits wurden Algerier in der Bundesrepublik auch weiterhin mit „blauen Karten“ ausgestattet, obwohl Verdier und Vié explizit dagegen protestiert hatten. Zudem konnte das FLN-Büro in Bad Godesberg seine Arbeit zunächst fortsetzen, obgleich Verdier und Vié und vor ihnen auch die französische Botschaft dies mehrfach verurteilt hatten.¹¹⁹

Wenn die Bundesregierung die Richtlinien für den Umgang mit Algeriern im Lauf des Jahres 1959 zunehmend verschärfte, so lag dies nicht allein an französischen Interventionen. Vielmehr führten die Waffenkäufe und Morde algerischer Aktivisten des FLN und des MNA in Westdeutschland sogar dazu, dass das Bundesinnenministerium mehr Kontrollen wünschte, als die französischen Behörden angemahnt hatten. Im Juli schlug der mit der „Algerienfrage“ beauftragte Dr. Reuter vor, unter Verweis auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit Paragraph 4 des Passgesetzes zu nutzen, der es der Regierung ermögliche, „Einzelweisungen über die Sperrung der Ein- und Ausreise sowie über die Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken zu erteilen“.¹²⁰ Darüber hinaus sahen die Beamten des In-

¹¹⁷ BArch Koblenz, B 106/15779, Unterabteilungsleiter VI A im BMI an Herrn Staatssekretär I im BMI, 14.11.1958.

¹¹⁸ Der Verbindungsoffizier und Beauftragte für Sicherheitsfragen bei der französischen Botschaft, Lieutenant-Colonel Duchêne, übergab Mitarbeitern des Innenministeriums im Dezember die damals etwa 13.000 Einträge umfassende Personenkartei „fichier Z“. Im Januar 1959 lieferte die „Direction de la Sûreté du Territoire“ dann auch einen Bericht an das BKA, der den Stand der Ermittlungen über den FLN in der Metropole zusammenfasste; dazu die Kopie dieses Berichts im BArch Koblenz, B 106/15779.

¹¹⁹ BArch Koblenz, B 106/5350, Aufzeichnung über Besprechung am 18.11.1958 über im Zusammenhang mit Anwesenheit von Algeriern im Bundesgebiet stehenden Fragen, ungezeichnet, S. 15.

¹²⁰ BArch Koblenz, B 106/5350, Dr. Reuter: Interner Vermerk des Bundesministeriums des Innern betreffs Algerienfrage, 16.7.1959, S. 3–5, beiliegend zum Schreiben des Bundesministers des Innern an Auswärtige Amt, 16.7.1959.

nenministeriums die Bundesregierung mit Blick auf Artikel 25 GG in der Pflicht, Angriffshandlungen oder subversive Tätigkeiten zu unterbinden, die sich von deutschem Staatsgebiet aus gegen ein Nachbarland richteten. Das daraus abgeleitete Vorhaben bestand darin, auch der deutschen Botschaft in Paris den *fichier Z* zu übermitteln und Anträge von Algeriern auf ein Visum mit Rückgriff auf darin enthaltene Informationen zu prüfen. Auf diese Weise sollten einerseits aufsehenerregende Verhandlungen über eine Einreise an der Grenze vermieden werden. Andererseits, so lautete der Plan, würden auf diese Weise alle Algerier in der Bundesrepublik drei Monate nach dem Inkrafttreten des Sichtvermerks-Zwangs dazu gezwungen sein, sich eine Aufenthaltserlaubnis zu besorgen.¹²¹ Aufgrund der politischen Tragweite einer solchen Neuerung, sollte die weitere Bearbeitung dieses Vorschlags jedoch von der Zustimmung Frankreichs abhängig gemacht werden:

„Der Paß- und Visumszwang für Algerier sollte nur eingeführt werden, wenn die französische Regierung zu verstehen gibt, daß sie sich durch die vorgesehene Maßnahme, die eine unterschiedliche Behandlung französischer Staatsangehöriger zur Folge hätte, nicht diskriminiert fühlt. Es erscheint zweckmäßig, Herrn Oberst Duchene [sic!] zu bitten, hierüber eine informative Stellungnahme seiner Regierung einzuholen.“¹²²

Die Überlegungen, in der Bundesrepublik einen speziellen Visumszwang für Algerier einzuführen, wurden aufgrund des Widerstands der französischen Regierung zunächst fallen gelassen. Einer derart offensichtlichen Missachtung der französischen Kolonialdoktrin, einer rechtlichen Sonderbehandlung „muslimischer Franzosen“, konnte Paris nicht zustimmen.¹²³ So blieb es zunächst bei den bis dahin geltenden Richtlinien, die jedoch durch einen immer intensiveren Informationsaustausch mit den französischen Behörden ergänzt wurden.¹²⁴

Kurz darauf wurden die Kontrollvorgaben für Algerier in der Bundesrepublik abermals verschärft. Infolge eines aufsehenerregenden Attentats des MNA in Köln am 22. Oktober 1959¹²⁵ lud der Bundesinnenminister die Innenminister der Länder zu einer Konferenz ein, die sich mit „dringend erforderlichen Maßnah-

¹²¹ Ebenda, S. 5 f.

¹²² Ebenda, S. 7.

¹²³ Vgl. von Bülow, *West Germany*, S. 212.

¹²⁴ Diesbezüglich stellte der Innenminister explizit fest, dass sich im Rahmen des Asylrechts nicht der Informationsaustausch, sondern lediglich Auslieferung, Ausweisung und Abweisung verbieten würden; BArch Koblenz, B 106/15779, Bundesminister des Innern an Botschaft der Französischen Republik – „Service de Liaisons“ – am 21.10.1959.

¹²⁵ An jenem Tag hatten zwei Aktivisten auf einem Parkplatz den zum FLN übergelaufenen ehemaligen Verantwortlichen der saarländischen „Schocktruppe“ des MNA, Ahmed Nesbah, erschossen und waren anschließend über die Grenze nach Belgien geflohen. Einige Medien, wie etwa „Der Spiegel“, berichteten in reißerischer Weise über das Ereignis. Erneut hatte sich in Westdeutschland ein Mord ereignet, der in einem direkten Zusammenhang mit dem Algerienkrieg stand, und erneut hatten sich die Täter dem Zugriff der westdeutschen Polizei entziehen können. Vgl. *Der Spiegel* vom 4.11.1959: „Attentat. Zwölf kleine Negerlein“.

men gegen Algerier im Bundesgebiet“ befassen sollte.¹²⁶ Als wichtigste Neuerung wurde auf dieser Konferenz beschlossen, dass alle Grenzbehörden fortan sowohl an Algerier als auch an Angehörige anderer arabischer Staaten im Fall einer legalen Einreise Zählkarten ausgeben sollten. Ungeachtet der zuvor geäußerten Bedenken Frankreichs bezüglich eines solchen Vorgehens, wurde damit erstmals eine Ungleichbehandlung französischer Staatsangehöriger auf der Grundlage ethnischer Kriterien an der Grenze vorgeschrieben. Trotz Protesten arabischer Diplomaten¹²⁷ hielt das Bundesinnenministerium an dieser Regelung fest und drängte die Landesinnenministerien dazu, sie konsequent umzusetzen.

In der Praxis stellte sich jedoch nicht nur das Problem, dass die meisten Algerier weiterhin unkontrolliert in die Bundesrepublik einreisten.¹²⁸ Viele Passkontrollstellen versäumten einfach die Ausgabe von Zählkarten an Algerier und waren vermutlich wiederholt damit überfordert zu erkennen, wer von den französischen Staatsbürgern Algerier war und wer nicht. Schließlich konnte es für eine solche Unterscheidung schlicht keine objektiven Kriterien geben. So berichtete das Innenministerium in Rheinland-Pfalz im März 1959 über mehrere Fälle, bei denen Polizisten die Grenzbehörden zur Ausgabe von Zählkarten an Algerier geradezu hatten drängen müssen.¹²⁹ In diesem Bundesland war über drei Monate nach dem Inkrafttreten der neuen Vorgabe nur ein einziger Algerier kontrolliert worden, der eine Zählkarte mit sich führte.¹³⁰ Zuvor hatte das hessische Innenministerium im Februar 1960 berichtet, bei Personenkontrollen von Algeriern sei noch nie eine Zählkarte vorgefunden worden.¹³¹

Spätestens im Frühjahr 1960 musste die Bundesregierung feststellen, dass ihre immer intensiveren Kontrollbestrebungen an die Grenze der Umsetzbarkeit gestoßen waren. Das Vorhaben einer konsequenten Ausgabe von Zählkarten an Algerier scheiterte nicht nur an den Protesten arabischer Staaten, der französischen Kolonialdoktrin und den meist unbemerkten Grenzübertritten der Migranten. Offenbar war auch das Personal der Passkontrolle teilweise überfordert. Die Beamten konnten beim Vorzeigen eines französischen Ausweisdokuments anhand von Name und Geburtsort lediglich Vermutungen anstellen, ob es sich um eine Person handelte, die als Algerier den besonderen Maßnahmen unterzogen werden sollte.

Die speziellen Richtlinien des Bundesinnenministeriums für Algerier verloren nach der algerischen Unabhängigkeit ihre Wirksamkeit. Vom Juli 1962 bis zum

¹²⁶ BArch Koblenz, B 106/5351, Bundesminister des Innern an Innenminister der Bundesländer, 23.10.1959.

¹²⁷ BArch Koblenz, B 106/5351, Die Welt vom 30.1.1960.

¹²⁸ BArch Koblenz, B 106/5350, Bundesministerium des Innern, Regierungsrat Dr. Schäfer an Ministerium des Innern des Lands Rheinland-Pfalz, 30.3.1960.

¹²⁹ BArch Koblenz, B 106/5350, Rheinland-Pfalz, Ministerium des Innern an Herrn Bundesminister des Innern, 9.3.1960.

¹³⁰ Ebenda.

¹³¹ BArch Koblenz, B 106/5350, Ministerium des Innern in Wiesbaden an Herrn Bundesminister des Innern, 19.2.1960.

Ende einer in Evian ausgehandelten Übergangsfrist¹³² sollten Algerier in Westdeutschland als Doppelstaatler gelten, denen bei der Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments die Einreise in die Bundesrepublik nicht mehr verweigert werden sollte. Da das Bundesinnenministerium auch ihre Befreiung vom Passzwang aufhob,¹³³ war die Frage, wer unter der Bezeichnung „Algerier“ zu führen sei, damit auch aus westdeutscher Sicht geklärt. Nach dem Ende der Übergangszeit und im Zuge der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Bonn und Algier verschwanden alle Sonderregelungen für den Umgang mit Algeriern.¹³⁴ Dem gängigen Schema nationalstaatlicher Zugehörigkeit entsprechend, wurden sie zu einer Ausländergruppe unter vielen, deren Rechte auf der Grundlage ihrer jeweiligen Ausweispapiere definiert wurden.

VIII. Fazit

Bis Anfang 1958 schlug sich das Dilemma, in dem sich die Bonner Regierung während des Algerienkriegs befand, vor allem in der Außenpolitik nieder. Die zunehmende Präsenz algerischer Migranten in der Bundesrepublik fügte diesem Dilemma noch eine innenpolitische Dimension hinzu. Sowohl Frankreich als auch die arabischen Regierungen, die den FLN unterstützten, sahen den Umgang der westdeutschen Regierung mit Algeriern als Gradmesser für die Haltung der Bundesrepublik zu diesem Kolonialkrieg. Dementsprechend hoch war auch der Druck, den die verschiedenen Konfliktparteien auf Bonn ausübten. Es kam hinzu, dass der innenpolitische Spielraum der Regierung Adenauer durch die grundgesetzlich verankerten Asylbestimmungen begrenzt wurde. Die westdeutsche Verfassung räumte politisch Verfolgten nicht nur ein subjektives Grundrecht auf Asyl

¹³² Die „Ordonnance“ vom 21.7.1962 sah vor, dass Algerier, die vor dem 1.1.1963 nicht nach Frankreich gezogen waren und ihren Willen bekundet hatten, französische Staatsbürger zu bleiben, diesen Status automatisch verloren. Diese Frist wurde in der Folge mehrfach verlängert. Definitiv wurde sie auf den 1.1.1968 festgesetzt; vgl. Amelia H. Lyons, French or Foreign? The Algerian Migrants' Status at the End of Empire (1962–1968), in: *Journal of Modern European History* 12 (2014), S. 126–144, hier S. 130–138. Wie die Bundesrepublik auf diese Verlängerungen reagierte, ist nicht bekannt.

¹³³ BArch Koblenz, B 106/5350, Bundesministerium des Innern: Hausruf 5703, 25.9.1962.

¹³⁴ Ab September 1962 durften Algerier in die Bundesrepublik ohne einen Abgleich mit dem „fichier Z“ einreisen. Als gültige Reisedokumente galten für sie fortan französische und auch algerische Reisepässe. Dennoch sollte das System der „blauen Karten“ auf Anordnung des Bonner Innenministeriums übergangsweise bestehen bleiben. Algerier hatten nur bis zum 31.12.1962 Zeit, um sich einen französischen Pass zu besorgen, was sie nur in Frankreich tun konnten. Wenn sie es nicht taten, verloren sie automatisch die französische Staatsbürgerschaft. Da die algerische Regierung aber noch nicht in der Lage war alle Anfragen für Pässe zu bearbeiten, wurden mehrere Algerier faktisch zu Staatenlosen, die nicht reisen konnten bzw. durften. Erst ab Mai 1964 wurden die Sonderregelungen für Algerier in der Bundesrepublik definitiv aufgehoben; vgl. von Bülow, *West Germany*, S. 368 f.

ein,¹³⁵ sondern statuierte de facto auch ein Recht auf Einreise.¹³⁶ Diese Regelung stand zwar unter mehreren Vorbehalten,¹³⁷ konnte jedoch mit Blick auf ihren Verfassungsrang und die zahlreichen Unterstützer des FLN von den westdeutschen Behörden im Umgang mit algerischen Migranten nicht ignoriert werden.

In dieser schwierigen Lage behielten sich die Innenministerien des Bundes und der Länder mit spezifischen Umgangsregeln für Algerier an den westdeutschen Außengrenzen und im Inland. Nach der Einsicht, dass die Einreise algerischer Migranten auch durch besonders restriktive Anordnungen nicht zu verhindern war, erhielten Polizei- und Grenzbehörden im Herbst 1958 eine Reihe spezieller Anweisungen, die exklusiv für algerische Migranten gelten sollten. Dieses Bündel von Anweisungen wurde hier als „westdeutsches Algerier-Regime“ bezeichnet. Es umfasste letztendlich eine zeitlich eng befristete Aufenthalts- und Arbeiterlaubnis, die eine umfassende Überwachung der Migranten bei gleichzeitiger Ausklammerung der Frage des politischen Asyls ermöglichen sollte. In dem Bestreben, die Algerier in der Bundesrepublik möglichst lückenlos zu überwachen, wurde dieses System der offensiven Beobachtung zum Teil in Kooperation mit den französischen Geheimdiensten sukzessive ausgebaut.

Bevor die algerische Unabhängigkeit im Juli 1962 die verschiedenen Sonderregelungen für Algerier in der Bundesrepublik obsolet machte, hatte das „westdeutsche Algerier-Regime“ eine Qualität angenommen, die der Erschaffung einer vorläufigen algerischen Nationalität gleichkam: Bundesdeutsche Beamte wurden angewiesen an der Grenze gemäß der französischen Kolonialdoktrin zwischen unterschiedlichen Gruppen französischer Staatsbürger zu unterscheiden. Die Behörden verteilten provisorische Ausweispapiere an alle Personen, die glaubwürdig machen konnten, Algerier zu sein. Algerier wurden trotz ihrer französischen Staatsbürgerschaft als eine problembehaftete Personengruppe *à part* etikettiert, die unter dem Generalverdacht stand, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Schließlich wurde die Frage der Gewährung politischen Asyls mit Hilfe einer zeitlich eng befristeten Aufenthaltsgenehmigung umgangen, so dass die

¹³⁵ Vgl. Otto Krimminich, Das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland, in: Stimmen der Zeit 200 (1982), S. 307–321, hier S. 308 f.

¹³⁶ Vgl. Astrid Bröker/Jens Rautenberg, Die Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung des sogenannten „Asylmissbrauchs“, Berlin 1986, S. 92. Die Interpretation eines faktischen Einreiserechts von Asylbewerbern leitete sich aus dem Argument ab, es sei kaum bzw. nicht möglich, Ansprüche auf Asyl außerhalb der eigenen Grenzen zu prüfen.

¹³⁷ Eine der wichtigsten Einschränkungen des Art. 16 GG lag in Art. 18 GG, demnach Ausländer, die aktiv gegen die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ agierten, ihr Recht auf Asyl verwirkten; ebenda, S. 110. Den Kerngedanken des grundgesetzlich verankerten Anspruchs auf Asyl hat Hans Ingo von Pollern treffend zusammengefasst: „Die Asylverheißung der Verfassung ist nicht in erster Linie auf den aktiv politischen Rebellen des 19. Jahrhunderts zugeschnitten, sondern soll vor allem den passiv-politischen Flüchtlingstyp des 20. Jahrhunderts einbeziehen und einen umfassenden Verfolgungsschutz garantieren“; ders., Asylrecht im deutschen Recht, in: Wolfgang G. Beitz u. a. (Hrsg.), Handbuch des Asylrechts. Unter Einschluss des Rechts der Kontingentflüchtlinge, Bd. 1, Baden-Baden 1980/81, S. 185–245, hier S. 195.

Migranten ständig mit der Gefahr leben mussten, in einen Drittstaat abgeschoben zu werden.

Die Historiografie des Algerienkriegs krankt bis heute daran, dass die Akteure entsprechend den damals dominanten politischen Diskursen häufig in ein binäres Konfliktschema gepresst werden, in dem es nur ein für oder wider die Unabhängigkeit Algeriens gibt. Im Fall der Regierung Adenauer ist zu konstatieren, dass diese sich in den meisten Fragen, die den algerischen Unabhängigkeitskrieg betrafen, durchaus auf die Seite Frankreichs schlug. Bezüglich des Umgangs mit algerischen Flüchtlingen nahm Bonn aber letztendlich eine Position ein, die weder Paris noch dem FLN und dessen Verbündeten vollständig entsprach. Die Haltung der Regierung Adenauer kann auch nicht als flüchtlingsfreundlich im Sinne der Rechtsstaatlichkeit bezeichnet werden,¹³⁸ obgleich sie im Vergleich zu anderen westeuropäischen Staaten als vergleichsweise liberal anzusehen ist und die Bundesrepublik als Zufluchtsort für Algerier auch attraktiver machte als die DDR,¹³⁹ aller Symbolpolitik aus Pankow in der Algerienfrage zum Trotz.

Zuletzt hat Mathilde von Bülow gezeigt, dass Algerier, die seit 1958 in die Bundesrepublik kamen, sich keinesfalls in einem „no mans land juridique“¹⁴⁰ befanden und das Bonner Innenministerium ein spezifisches „legal regime“ entwarf, das Algerier in Westdeutschland tolerieren, zugleich aber den französischen Ansprüchen der Kontrolle gerecht werden sollte. Dabei unterschätzte von Bülow jedoch die Bedeutung der westdeutschen Initiativen für die Ausgestaltung dieses Regimes.¹⁴¹ Zum einen wurden „Nordafrikaner“ – speziell Algerier – in der Bundesrepublik bereits vor dem algerischen Unabhängigkeitskrieg als unerwünschte Migranten angesehen, die zumindest im Saarland unter spezieller polizeilicher Beobachtung standen. Dass sich die Angst vor Algeriern in Westdeutschland seit 1958 binnen kürzester Zeit zu einer „Algerian psychosis“ auswachsen konnte,¹⁴²

¹³⁸ Die Bundesregierung war um 1960 dazu bereit, politisch verfolgte Kroaten, die in der Bundesrepublik Anschläge begangen hatten, an Jugoslawien auszuliefern, obwohl die beiden Staaten damals keine diplomatischen Beziehungen unterhielten – darauf machte Poutrus, Zuflucht im Nachkriegsdeutschland, in: Oltmer (Hrsg.), Handbuch, S. 882, aufmerksam. Vor diesem Hintergrund betrachtet, erscheint die grundsätzliche Position in Bonn, Algerier nicht an Frankreich auszuliefern, als besonders fragil und wurde vermutlich nur hinsichtlich des internationalen Aufsehens um die Algerienfrage durchgehalten.

¹³⁹ Die Bundesrepublik war für Algerier bei ihrer Flucht aus dem französischen „Mutterland“ in der Regel das Ziel und nur in sehr wenigen Fällen eine Durchreisestation in die DDR. Im Unterschied zur Regierung in Bonn stellte sich die ostdeutsche Regierung in Pankow zwar in offiziellen Stellungnahmen hinter den FLN, lud algerische Flüchtlinge in die DDR ein und vergab unter anderem Stipendien an algerische Studenten für einen Aufenthalt vor Ort. Der Einschätzung des Historikers Fritz Taubert zufolge dürften sich während des Algerienkriegs jedoch nie mehr als 600 Algerier in der DDR aufgehalten haben; vgl. ders., *La guerre d'Algérie et la République Démocratique Allemande. Le rôle de l' „autre“ Allemagne pendant les „événements“* (1954–1962), Dijon 2010, S. 138–140.

¹⁴⁰ Vgl. dazu Cahn/Müller, *Republique Fédérale d'Allemagne*, S. 189–192.

¹⁴¹ Diesbezüglich schrieb von Bülow, *West Germany*, S. 399: „This independent framework was itself born out of an effort to assist the French security and intelligence services in their war against nationalist subversion.“

¹⁴² Ebenda, S. 194.

muss im Kontext der deutschen Kolonialgeschichte und somit auch als Nachwirkung der Kampagne gegen die sogenannte Schwarzen Schmach gesehen werden. Zum anderen folgte die Regierung Adenauer den Pariser Wünschen nur bedingt und trotzte sowohl den französischen Protesten gegen die Ausgabe „blauer Karten“ an Algerier im Inland als auch gegen die gesonderte Behandlung „französischer Muslime“ bei der Einreise, die de facto eine Diskriminierung gegenüber „Franzosen europäischer Abstammung“ darstellte. Letztendlich schlugen die Bundesregierung und in mehreren Fällen auch einzelne Landesregierungen in der Frage des Umgangs mit Algeriern jeweils einen eigenen Weg ein.